



MARKTGEMEINDE
VELDEN AM WÖRTHER SEE

A-9220 Velden - Seecorso 2
E-Mail: velden@ktn.gde.at - www.velden.gv.at

Nr. 3/2025

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 30. September 2025 im Festsaal des Gemeindeamtes in Velden am Wörther See.

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 21:40 Uhr

Vorsitzender: Bgm. Ferdinand Vouk

Mitglieder des Gemeinderates:

SPÖ:

1. Vz.Bgm. Helmut Steiner 2. Vz.Bgm. Markus Fantur, GV Dr. Margit Heissenberger, GR Sandro Spendier, GR Manfred Heissenberger, BEd, GR Doris Schober-Lesjak MAS, GR Siegfried Nagele, GR Wolfgang Wakonig, GR Klaus Zerche, GR Gerhard Schulnig, GR Elisabeth Mörtl, GR Ing. Manfred Kogler, GR Ing. Gerhard Neff, GR Mario Kogler

ÖVP:

GV Michael Ramusch, GR Dipl.-Ing. Helga Tschernitz, GR Dr. Mag. Gabriele Zinnauer, GR Johannes Widmann, GR Alexander Mak

FPÖ:

GV Markus Kuntaritsch, GR Dipl.-Ing. Josef Jäger

GRÜNE:

GR Mag. Harald Fasser

Entschuldigt:

GR Florian Wenzl, GV LAbg. Robert Köfer, GR Corinna Stromberger, GR Heidelinde Pichler-Koban

Ersatz:

SPÖ: Doris Macnik,

ÖVP: Annemarie Herkner, Harald Dragaschnig

FPÖ: Mag. Gerald Urbanz

Amtsleiterin: Mag. Daniela Hofer

Schriftührerin: Désirée Armbrust

Weiters anwesend: DI Richard Resch und DI Karlheinz Winkler zum Tagesordnungspunkt 3

T A G E S O R D N U N G

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung der Protokollfertiger gem. § 45 Abs. 4 K-AGO
3. Teilbebauungsplan Südufer 2019 - Evaluierung
4. Berichte des Bürgermeisters, der Referentin und Referenten
5. Neuerlassung Kanalgebührenverordnung 2025
6. Dringende Verfügung - Beschaffung E-Auto Wirtschaftshof – Leasingvergabe
7. Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „St. Egyden / Lorenzhofgründe“ – privatrechtliche Vereinbarung
8. Zustimmung zur Löschung und Neubegründung Vorkaufsrecht – Grundstück 62/6, KG Augsdorf
9. Änderungen Flächenwidmungsplan - diverse Grundstücke
- ~~10. Vermessung Fahrendorfer Straße (Parz. 668/1 KG Duel)~~
10. Aufhebung einer Teilfläche des Aufschließungsgebiets A24 – Grundstücke 458/3 und 460/1 je KG Augsdorf
11. Abtretung einer Teilfläche und Auflassung von öffentlichem Gut - Parz. 814/3 bzw. 814/7 je KG Velden am Wörthersee an Parz. 813 KG Velden am Wörthersee
12. Verordnung von straßenpolizeilichen Maßnahmen im Gemeindegebiet
13. Vertrag mit AWVWW bezüglich Nutzung von Gemeindegrundstücken
14. Tarifanpassungen Eishalle Velden Saison 2025/26
15. Stromlieferung KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft für die Jahre 2026 und 2027
16. Lieferung und Montage der LED Flutlichtanlage in der Waldarena Sportplatzstraße 12 – Finanzierung
17. Anträge und Anfragen gem. §§ 41 bis 43 K-AGO
18. Personalangelegenheiten
 - 18.1. Antrag auf Pensionierung
 - 18.2. Erhöhung von Beschäftigungsausmaßen
 - 18.3. Nachbesetzung Bürgerservice

Der Bürgermeister teilt mit, dass vor Eingehen in die Tagesordnung eine Fragestunde gem. § 46 K-AGO abzuhalten ist. Es liegen keine Anfragen vor.

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und erklärt, dass die heutige Sitzung ordnungsgemäß gemäß den Bestimmungen des § 35 K-AGO und der Geschäftsordnung der Marktgemeinde Velden am Wörther See auf den heutigen Tag einberufen wurde, die Tagesordnung ist jedem Mitglied zugegangen, die Ladungsnachweise liegen vor.

Der Gemeindevorstand LAbg. Robert Köfer sowie die Gemeinderäte Florian Wenzl, Corinna Stromberger und Heidelinde Pichler-Koban haben sich entschuldigt. Als deren Ersatz nehmen Doris Macnik, Harald Dragaschnig, Annemarie Herkner und Mag. Gerald Urbanz teil.

Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Zur Tagesordnung stellt der Bürgermeister den Antrag, der Gemeinderat möge den Tagesordnungspunkt 10 „Vermessung Fahrendorfer Straße (Parz. 668/1 KG Duel) von der Tagesordnung nehmen und den Tagesordnungspunkt „Aufhebung einer Teilfläche des Aufschließungsgebiets A 24 – Grundstücke 458/3 und 460/1 je KG Augsdorf“ aufnehmen.

Der Antrag auf Änderung der Tagesordnung wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

2. Bestellung der Protokollfertiger gem. § 45 Abs. 4 K-AGO

Als Protokollfertiger werden GR Mag. Dr. Gabriele Zinnauer (Ersatz GR Dipl.-Ing. Helga Tschernitz) und GR Dipl.-Ing. Josef Jäger (Ersatz GV Markus Kuntaritsch) bestellt.

3. Teilbebauungsplan Südufer 2019 – Evaluierung

Die Sachverständigen DI Resch und DI Winkler sind hierzu als fachkundige Personen zur Erteilung von Auskünften anwesend. Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat, um Zustimmung den beiden Fachkundigen das Wort erteilen zu dürfen, um die vorliegenden Gutachten näher zu erläutern.

Der Gemeinderat stimmt dem Ersuchen des Bürgermeisters einstimmig zu (27:0).

GR Mag. Dr. Gabriele Zinnauer erklärt sich zu diesem TOP als befangen und verlässt den Saal.

Amtsleiterin Mag. Daniela Hofer führt aus:

Sachverhalt:

Der **Gemeindevorstand** hat am 06.02.2025 den Beschluss gefasst, den Teilbebauungsplan Südufer 2019 vom Bereich Schlosshotel bis Cap Wörth durch DI Richard Resch und DI Karlheinz Winkler – unter Beiziehung des tourismusfachlichen Sachverständigen Mag. Clemens Westreicher – zu **evaluieren** und Rahmenvorgaben für die zukünftige Entwicklung und Bebauungen zu erarbeiten.

In diesem Zusammenhang sollten aufgrund von Anregungen die Liegenschaften mit den Projekten „Hotelsuiten **Marina Village Schmalzl**“, „**Hermitage Suite Hotel** & Restaurant (ehemals Hotel Morak)“ und „**Tennis & Yachthotel Sintschnig**“ vertieft betrachtet werden.

Nunmehr liegen die **tourismusfachliche Stellungnahme** des Mag. Clemens Westreicher vom 02.07.2025 zu den aufgetragenen Fragestellungen sowie das raumordnungsfachliche Gutachten inkl. Analyse der Baufelder von DI Richard Resch und DI Karlheinz Winkler vom September 2025 vor.

Die **raumordnungsfachliche Ausarbeitung** liefert Rahmenvorgaben für die zukünftige Entwicklung und Bebauung für den Teilbebauungsplan Südufer 2019 und gibt Empfehlungen für mögliche Anpassungen bestehender Raumordnungsinstrumente (Teilbebauungsplan, Textlicher Bebauungsplan, Flächenwidmungsplan, ÖEK).

In Bezug auf den Teilbebauungsplan Südufer 2019 wurden im Gutachten 19 Abschnitte/Baufelder/Areale des Gebietes zwischen Schlosshotel und Cap Wörth analysiert, untersucht und umfassend dokumentiert.

Weiters wurden zu den o. a. drei Projekten im Detail die Widersprüche und Konformitäten in Bezug auf das K-ROG 2021, das ÖEK 2019, den Flächenwidmungsplan und den Teilbebauungsplan 2019 dargestellt, bewertet und eine Zusammenfassung (unter Einbezug des tourismusfachlichen Gutachtens) erstellt.

Mit diesen beiden Gutachten haben sich der **Hochbauausschuss gemeinsam mit dem Gemeindevorstand am 25.09.2025** umfassend befasst. Klares Ziel der beiden Gremien war den Tourismus – vor allem im Süduferbereich – weiter zu stärken, qualitativ hochwertige Betten zu ermöglichen und nachhaltig wirtschaftliche Betriebe weiterentwickeln zu können sowie die Attraktivität des Ortes langfristig zu stärken und das Südufer und Bettenangebot zu verbessern. Seriöse Investoren und engagierte Betreiber sollen weiterhin attraktive Rahmenbedingungen vorfinden – zum Vorteil von Gästen, Betrieben und der gesamten Region.

Im Lichte dessen, auf Basis der Gutachten und (positiven) Empfehlungen haben der Hochbauausschuss und Gemeindevorstand **einstimmig beschlossen**, in acht von neunzehn Baufeldern (Areale: 1 Hollywood, 2 Leopold/Gerzer, 5 Beachhouse/Zinnauer, 6 Traumschiff Lackner/Berger, 7 Hermitage/Morak, 10 Villa Helene/Waldvillen, 12 Sintschnig (nördlicher Bereich), 15 Bundschuh) vertiefende Prüfungen vorzunehmen und ein Änderungsverfahren des Teilbebauungsplans einzuleiten.

Keine Zustimmung haben jene Projekte und Bereiche erfahren, für welche keine positive Empfehlung der Sachverständigen vorliegt, deren Konzepte nicht nachvollziehbar waren und keine ausreichende wirtschaftliche Nachhaltigkeit nachgewiesen werden kann und die geprüften Voraussetzungen nicht erfüllten oder im Widerspruch zu den Raumordnungsinstrumenten standen.

Die für die Abänderung des Teilbebauungsplans erforderlichen **finanziellen Mittel** müssten mit Voranschlag 2026 bereitgestellt werden.

Beilagen zum Originalprotokoll:

MG Velden TBBP Südufer - SV Tourismus SCHLUSSBERICHT esign.pdf

GA_Südufer_09-23.pdf

Analyse_Baufelder_09-22.pdf

Rechtsgrundlagen:

K-ROG 2021

Finanzielle Auswirkungen / budgetäre Deckung:

In Abhängigkeit des Prüf- und Abänderungsumfanges – Bereitstellung im VA 2026

Ausschuss:

25.09.2025

Gemeindevorstand:

25.09.2025 – Anträge an den Gemeinderat:

1. Einleitung einer Abänderung des Teilbebauungsplans Südufer 2019 in den acht Baufeldern/Arealen (1 Hollywood, 2 Leopold/Gerzer, 5 Beachhouse/Zinnauer, 6 Traumschiff Lackner/Berger, 7 Hermitage/Morak, 10 Villa Helene/Waldvillen, 12 Sintschnig (nördlicher Bereich), 15 Bundschuh) sowie vertiefende Prüfung der hierzu vorliegenden Änderungsempfehlungen.
2. Bereitstellung der erforderlichen, finanziellen Mittel im VA 2026

Gemeinderat:

30.09.2025

Vorgeschlagene Erledigung:

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, den einstimmigen Anträgen des Hochbauausschusses und Gemeindevorstands vom 25.09.2025 zu folgen und

1. in den acht vorgeschlagenen Baufeldern/Arealen eine vertiefende Prüfung der vorliegenden positiven Änderungsempfehlungen vorzunehmen und die Abänderung des Teilbebauungsplans Südufer 2019 einzuleiten sowie
2. die hierfür erforderlichen budgetären Mittel im VA 2026 bereitzustellen.

Diskussion/Beratung:

Der Bürgermeister bringt einleitend ein, dass gemeinsam mit DI Resch bereits die befristete Bausperre 2016 - 2019 bearbeitet wurde, deren Prozess national und international anerkannt wurde.

DI Winkler stand dem Architekturbeirat der Marktgemeinde Velden am Wörther See über 10 Jahre vor und sind beide Herren mit den örtlichen Gegebenheiten bestens vertraut.

Der Bürgermeister erteilt DI Richard Resch das Wort, dieser begrüßt die Anwesenden und führt aus:

Aus raumplanerischer-, baukultureller- sowie touristischer Sicht sollen die vorgelegten Gutachten und Stellungnahmen (DI Resch, DI Winkler, Mag. Westreicher) als Grundlage für die Beratung im Gemeinderat dienen.

DI Resch und DI Winkler erläutern die Gutachten und fachlichen Empfehlungen in den Grundzügen und führen anhand der dem Originalprotokoll beiliegenden Präsentation ausführlich zur intensiv durchgeführten Analyse der 19 Baufelder und erklären eingehend die wesentlichen Kriterien, die zur Beurteilung der drei Projekte geführt haben. Auf die drei Projekte wird im Detail eingegangen. DI Resch führt aus, dass für 8 Bereiche positive Empfehlungen für mögliche Änderungen vorliegen, welche in der Folge im Detail noch rechtlich zu prüfen sind.

In Folge ersucht der Bürgermeister um Diskussion und führt einleitend aus, dass aufgrund des massiven Baubooms den Velden erlebte, bereits 2016 eine Steuerungsgruppe gebildet und mit DI Resch die befristete Bausperre, die Überarbeitung des ÖEKs und die Neukonzeption der Bebauungsplanung bis 2019 durchgeführt wurde. Hier wurde intensiv an einem neuen Bebauungsplan gearbeitet, welcher keine großvolumigen Bauten zulässt, die Freihaltung von Gewässern sowie die Grünraumentwicklung fördert. Ziel ist es auch qualitativ hochwertigen Tourismus, mit 6.000 – 7.000 Qualitätsbetten zu schaffen, eine zeitgemäße Entwicklung - hin zu mehr Grünraum und weniger Versiegelung, zu fördern. Die gegenständlichen Anträge der vorliegenden 3 Projekte wurden von den Sachverständigen vertiefend geprüft und im Ausschuss und Gemeindevorstand intensiv diskutiert. Für den gesamten Bereich Südufer ist eine touristische Entwicklung wünschenswert, daher möge der Gemeinderat heute ausführlich beraten und den Empfehlungen der Sachverständigen folgen. Keine Änderung im Teilbebauungsplan soll bei jenem Projekt erfolgen, wo eine negative Empfehlung sowie rechtskräftige höchstgerichtliche Entscheidungen vorliegen. Änderungen dürfen nur im sachlichen und öffentlichen Interesse erfolgen, nicht aber lediglich zur Ermöglichung einer nachträglichen Baubewilligung. Abschließend sagt Bürgermeister Vouk, dass die Marktgemeinde Velden für hochwertige Projekte immer ein offenes Ohr hat und die vorliegenden Studien helfen werden, das Potenzial am Südufer zu nutzen.

GV Michael Ramusch

Das ÖEK bildet das Fundament für die Ortsentwicklung. Momentan befindet sich dieses in der Überarbeitung und wurden etwaige Anregungen eingebracht. Im Jahr 2016 wurde die befristete Bausperre erlassen, ua. mit der Intention terrassenförmige, gestaffelte Baukörper zu vermeiden. Im Jahr 2019 wurde dann der neue Teilbebauungsplan Südufer beschlossen sowie das Örtliche Entwicklungskonzept. Nunmehr nach sechs Jahren, wurde seitens der Gemeindevertretung beschlossen den Süduferbereich im Gesamten neu zu betrachten, was sehr positiv ist, so der Baureferent. Parallel wird das ÖEK überarbeitet – die eingelangten Anregungen geprüft und mitgedacht.

Zu den Gutachten bringt GV Ramusch folgendes ein:

Bezüglich des Projektes Morak / Hermitage hält GV Ramusch fest, dass die Empfehlungen nachvollziehbar sind. Das Betriebskonzept ist schlüssig und der Betrieb könnte wirtschaftlich sein. Eine Prüfung kann erst nach der Eröffnung erfolgen, und wird eine solche auch durchgeführt.

In Bezug auf die Liegenschaft Sintschnig / Tennis & Yacht – Hotel am See hat es schon einige Projekte gegeben. Es handelt sich um ein großes Grundstück, welches viel Potenzial hat. Möglicherweise ist das geeignete Instrument eine Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung.

Zum Projekt Marina Village fasst GV Ramusch zusammen, dass das Bauvorhaben auf Basis des damaligen Teilbebauungsplans Seecorso bewilligt bzw. errichtet wurde. Die Ortsbildverträglich- und Bewilligungsfähigkeit war damals gegeben. Nunmehr widerspricht das Bauvorhaben jedoch dem Teilbebauungsplan Südufer 2019 in Bezug auf die Geschoßigkeit und Grünflächenanteil. Das tourismusfachliche Gutachten ist negativ ausgefallen. Daher auch gibt es seitens der ÖVP-Fraktion eine negative Stellungnahme in Bezug auf eine etwaige Abänderung des Teilbebauungsplans. Die Intention ist die Entwicklung touristischer Leitbetriebe.

GV Markus Kuntaritsch

Einleitend bringt GV Kuntaritsch die Bedeutsamkeit dieses Themas zum Ausdruck, was man auch klar an der großen Zuhörerzahl im Publikum heute sähe. Er begründet die rege Teilnahme damit, dass bei dieser Sitzung viele Leute anwesend sind, die den Tourismus tragen: Unternehmer, Mitarbeiter sowie Familien.

Der Tourismus ist die Lebensader der Marktgemeinde Velden am Wörther See und trägt wesentlich zum Budget bei und bringt Arbeitsplätze, Betriebe und stärkt die Infrastruktur. Betriebe müssen sich weiterentwickeln können – die Öffnung des Teilbebauungsplans Südufer ist ein erster Schritt. Die Gemeinde hat die Rahmenbedingungen zu schaffen und Planungssicherheit zu geben. Jede Investition in den Tourismus sieht GV Kuntaritsch als eine Investition in die Zukunft jedes einzelnen Gemeindebürgers und hält ein Plädoyer für den Tourismus. Er meint, dass es für die Zukunft Größe, Mut und Visionen brauche und weniger Bürokratie und Fachexperten aus den Bereichen Raumordnung und Architektur.

Es geht auch nicht nur um acht Baufelder im Süden, es braucht mehr, um Velden zu stärken.

Der Bürgermeister hebt die fraktionsübergreifende Einigkeit für die touristische und wirtschaftliche Entwicklung hervor, und nennt als Beispiele die Wiedereröffnung des Schlosshotels als Ganzjahresbetrieb, den Neubau des Casinos 1989, die Errichtung des Veranstaltungssaales und der Tiefgarage sowie die Errichtung der Begegnungszone (Shared Space). Mit viel Herzblut, Weitblick aber auch im Einvernehmen mit Experten und Absprache mit Tourismusvertretern fand eine enge Zusammenarbeit statt, von Köstenberg bis nach St. Egyden und dem Veldener Zentrum inmitten, könne man durchaus auf eine gute Entwicklung mit engen Schulterschluss zurückblicken.

DI Winkler ergänzt, dass die Stellungnahmen weder seinerseits noch seitens des DI Resch gegen eine touristische Entwicklung sind, der Tourismus sei zu stützen und im besten Maß zu fördern. Ein sinnvolles Zusammenarbeiten zwischen Investoren und der Gemeinde sowie entsprechenden Beratungen sollte es sein.

DI Resch führt aus, dass das derzeitig rechtsgültige ÖEK die Entwicklungsschiene des Tourismus definiere, welcher für den Wohlstand der Region verantwortlich sei. Das ÖEK 2025 befindet sich derzeit noch in der Diskussionsphase und soll voraussichtlich 2026 zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Hierzu merkt DI Resch an, dass bereits zu Beginn des Überarbeitungsprozesses die Tourismusvertreter um Input gebeten wurden, jedoch nicht viel eingebracht wurde. Erst jetzt im Zuge der Kundmachung und bei der hierzu abgegebenen Stellungnahme sind viele zusätzliche umfassende Ideen eingebracht worden. Diese werden aktuell und für das laufende ÖEK 2025 intensiv geprüft. Für ein qualitätsvolles Endergebnis gilt es unter Berücksichtigung von Bürgerinteressen, Tourismus sowie den fachlichen Aspekten zu einem harmonischen Miteinander zu finden.

GV Kuntaritsch bezieht sich auf die Argumentationen der beiden Herren Architekten und bringt zum Ausdruck, dass er nicht gesagt habe, dass die Experten gegen den Tourismus stehen, sondern die Ausführungen mehr architektonisch und raumordnerisch gedacht sind, jedoch breiter betrachtet

werden soll. Für 800 neue Qualitätsbetten braucht es bei heutigem Standard ca. 62.400 m² Fläche und fragt, wo diese untergebracht werden soll, wenn weder in die Höhe noch in die Breite gebaut werden darf. Auch stellen sich Fragen der Wirtschaftlichkeit bei den Projekten. Nachschärfungen werden notwendig sein.

Abschließend führt Bürgermeister Vouk aus, dass ein enger Schulterschluss mit dem Tourismus angestrebt und ein fachlich begründetes Instrumentarium gebildet werden soll. „Velden ist die Lokomotive am Wörthersee und möge konstruktiv diskutiert werden.“

Keine weiteren Wortmeldungen.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt abschließend entsprechend den Beschlüssen des Ausschusses, Gemeindevorstands und den Beratungen des Gemeinderats und auf Basis der vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen folgende **Anträge**:

1. Vertiefende Prüfung der vorliegenden Änderungsempfehlungen in den acht positiv bewerteten Baufeldern/Arealen (1 Hollywood, 2 Leopold/Gerzer, 5 Beachhouse/Zinnauer, 6 Traumschiff Lackner/Berger, 7 Hermitage/Morak, 10 Villa Helene/Waldvillen, 12 Sintschnig (nördlicher Bereich), 15 Bundschuh) und Einleitung der Abänderung des Teilbebauungsplans Südufer 2019 sowie
2. Bereitstellung der hierfür erforderlichen budgetären Mittel im Voranschlag 2026.

Abstimmung:

26:0

GR Mag. Dr. Gabriele Zinnauer befangen und nicht anwesend.

Art der Erledigung der Anträge:

- einstimmig angenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss

1. eine vertiefende Prüfung der vorliegenden Änderungsempfehlungen in den acht positiv beurteilten Baufeldern/Arealen (1 Hollywood, 2 Leopold/Gerzer, 5 Beachhouse/Zinnauer, 6 Traumschiff Lackner/Berger, 7 Hermitage/Morak, 10 Villa Helene/Waldvillen, 12 Sintschnig (nördlicher Bereich), 15 Bundschuh) vorzunehmen und die Abänderung des Teilbebauungsplans Südufer 2019 einzuleiten sowie
2. die hierfür erforderlichen budgetären Mittel im Voranschlag 2026 bereitzustellen.

4. Berichte des Bürgermeisters, der Referentin und Referenten

Bürgermeister Ferdinand Vouk:

Hinsichtlich der Quartiersentwicklung Velden berichtet der Bürgermeister von den positiven Verhandlungsgesprächen hinsichtlich einer Absichtserklärung (LOI) mit Vertretern der International School Carinthia (ISC). Die ISC ist das Herzstück in der Quartiersentwicklung.

Am 22.9.2025 fand ein Abstimmungsgespräch hinsichtlich der Abhaltung internationaler Fußballcamps in Velden statt.

Zahlreiche Feste, wie Erntedankfeste in den Veldener Pfarren, Veranstaltungen seitens der Feuerwehren oder Landjugend haben stattgefunden. All diese tragen maßgeblich zum lebendigen Gesellschaftsleben bei und rücken die Gemeinschaft in den Vordergrund.

Bis 31.08.2025 kann Velden rund 400.000 Nächtigungen verzeichnen. Dies ist ein Plus von knapp 1,5 %. Auch die European Bike Week hat einiges an Nächtigungen gebracht und konnte so im September noch ein gutes Ergebnis erzielt werden. Vom 19.09. – 21.09.2025 fand bereits zum 3. Mal das INDIAN SUMMER FESTIVAL statt. Bei Livemusik, feinster Kulinarik Mitten im Herzen von Velden verwandelte sich der Kurpark in einen Festplatz im Boho-Flair. Ein Danke auch an Renate Wrann und den Wirtschaftsstammtisch, sowie VTG GF Hannes Markowitz mit Team. Aus organisatorischer Sicht steht nun schon das nächste Event, der Veldener Advent, vor Tür und wird bereits mit den Vorbereitungen begonnen.

Am 29.09.2025 fand in Villach die Informationsveranstaltung der Austrian Power Grid (APG) und Kärnten Netz zum Kooperationsprojekt „Netzraum Kärnten“ statt. Das Projekt sieht eine 380-kV-Verbindung zwischen Lienz in Osttirol und Obersielach bei Völkermarkt in Kärnten sowie einen umfassenden Ausbau und die Verstärkung des Kärntner 110-kV-Netzes vor. Präsentiert und informiert wurde über die Grobtrasse und den aktuellen Planungsstand. Für die Marktgemeinde Velden am Wörther See wird dies bei der Umsetzung der Feintrassierung im nördlichen Gemeindegebiet von Ossiach und Feldkirchen relevant. Für den Gemeinderat und die Bevölkerung soll es 2026 eine entsprechende Informationsveranstaltung geben. Weiters soll in der Neuen Veldner Zeitung und bei sogenannten Infopoints über den Projektverlauf transparent und zeitnah informiert werden. Die nächste Veranstaltung findet am 13.10.2025 im Congress Center Villach statt. Bei Bedarf könnte auch in Velden eine Infoveranstaltung abgehalten werden.

GR Mag. Dr. Gabriele Zinnauer nimmt ab 20:00 Uhr an der weiteren Sitzung teil.

Der Bürgermeister informiert, dass auch heuer die beliebten Junggebliebenen-Tage stattfinden. Alle Gemeindegärtner:innen ab dem Geburtsjahrgang 1950 bzw. älter sind dazu recht herzlich eingeladen und erhalten auch eine persönliche Einladung. Die Seniorennachmittage beginnen jeweils um 12:00 Uhr.

Termine:

- Samstag, 08.11.2025 – Gasthaus Gröblacher (Gemeindebereich Köstenberg, Oberjeserz)
- Sonntag, 09.11.2025 – Jugend- und Familiengästehaus Cap Wörth (Gemeindebereich Velden, Lind ob Velden)
- Samstag, 15.11.2025 – Gasthaus Jägerwirt, Augsdorf (Gemeindebereich Selpritsch, Augsdorf, St. Egyden)

1. Vz.Bgm. Helmut Steiner:

Aus dem Verkehrsreferat berichtet der Straßenreferent, dass die Sanierung der gesamten L 47 Köstenberg Landesstraße nun nach über 20 Jahren - mit dem letzten Abschnitt der Ortsdurchfahrt Wurzen jetzt endlich abgeschlossen ist. Die Gesamtbaukosten für den Abschnitt Wurzen belaufen sich auf 2,4 Millionen Euro, wovon die Marktgemeinde Velden rund 200.000 Euro beiträgt – insbesondere für den Gehsteig im Ortsbereich und den neu geschaffenen Rastplatz.

Zusätzlich wurden von der Marktgemeinde Velden für die Erneuerung der Wasserversorgung in diesem Straßenbereich 500.000 Euro finanziert.

Am 18. September erfolgte gemeinsam mit Landesstraßenreferent Martin Gruber, Bürgermeister Ferdinand Vouk sowie einer Abordnung des Gemeindevorstandes und der Köstenberger-

Gemeinderäte die offizielle Eröffnung der Ortsdurchfahrt Wurzen, leider unter Ausschluss der Öffentlichkeit, so Vz.Bgm. Steiner.

Aus dem Bereich Sport wird über den sensationellen Erfolg von Veldens Sportler des Jahres, Erik Zimmermann berichtet. Mitte August bei den World Games Wettkämpfen in China gewann er für das Team Austria die Goldmedaille im Kickboxen. (Die World Games sind das größte Sportereignis für alle nicht olympischen Sportarten.) Der Erfolgslauf der Kickboxer vom WKC Velden ging auch bei den Nachwuchs Europameisterschaften in Jesolo weiter. Kickboxer Gabriel Grentner wurde Europameister (U19) und Isabella Platzner erkämpfte sich den 3. Platz in ihrer Klasse. Diese großartigen internationalen Erfolge sind neben dem intensiven Einsatz und den vielen Trainingseinheiten der einzelnen Sportlerinnen und Sportler auch dem großartigen persönlichen Einsatz vom Obmann und Trainer Gerald Zimmermann zu verdanken. Eine offizielle Ehrung der Marktgemeinde Velden für die erfolgreichen Kickboxer ist für Mitte November geplant, da Erik Zimmermann bei der WM im November in Abu Dhabi antritt und wir bis dahin die Daumen auf eine weitere Top-Platzierung drücken.

Heuer findet am 26. Oktober bereits zum 19. Mal der Casinolauf statt. Durchgeführt wird die Veranstaltung vom LFL Köstenberg und erfreut sich dieses Laufevent großer Beliebtheit bei Groß und Klein.

2. Vz.Bgm. Markus Fantur:

Seit 01.01.2025 wurden ca. 99.000 kWh Strom über die Energiegemeinschaft Velden (EEG) umgesetzt, davon ca. 28.000 kWh Verbrauch aus den eigenen PV-Anlagen, ca. 71.000 kWh wurden günstig von einem privaten Produzenten (Holzhof Aigner GmbH, seit 01.02.2025 Mitglied der EEG Velden) zugekauft. Die Prognose für das gesamte Jahr 2025 beläuft sich auf ca. 130.000 kWh, davon sollen mehr als 35.000 kWh aus eigener Produktion kommen.

GV Mag. Dr. Margit Heissenberger:

In der Novembersitzung wird der NTV vorgelegt, welcher die Aktualisierung und Adaptierung aufgrund aktueller Zahlen vom Land beinhalten wird und sich der Finanzausschuss und Gemeindevorstand vorab damit auseinandersetzt.

Die Steuerberatungsfirma (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) BDO Consulting hat auf Vorschlag des Gemeindevorstandes über den Sommer einen Entwurf für einen Konsolidierungspfad für das Budget ausgearbeitet. Die Ergebnisse werden in einem Workshop für Gemeindevorstand und Finanzausschuss im Oktober besprochen, um erste Erkenntnisse in das Budget 2026 einarbeiten zu können.

Die Marktgemeinde Velden hat digitalen Rechnungsworkflow federführend umgesetzt und wurde dieser schon einigen anderen Gemeinden präsentiert und in Folge auch übernommen. Am 1. Oktober ist die Gemeinde Pörtschach zu Gast und möchte sich über den Ablauf informieren.

Über den Sommer gab es zahlreiche Veranstaltungen und Aktivitäten der Veldener Kulturvereine von Köstenberg bis St. Egyden.

Termine im Oktober:

08.10. – Auftaktveranstaltung „Freiwillig bringt“ (EU-Leaderprojekt) im Casino Velden unter Mitwirkung der Veldener Vereine – erste Prämierungen für besonderes Freiwilliges-Engagement
2 Gedenkveranstaltungen zum 10. Oktober (9. und 10. 10)

18.10. - „Velden singt, tanzt und musiziert“ im Casino Velden

25.10. - Präsentation Lied-Denkmal im Strandpark, „Is schon still uman See“, in Form einer musikalischen Inszenierung.

Seitens der Kulturreferentin ergeht die herzliche Einladung an den Veranstaltungen teilzunehmen.

GR Dipl. Ing. Helga Tschernitz:

GR Dipl Ing. Tschernitz berichtet aus dem Wasserreferat, dass die am 22.09.2025 begonnenen Arbeiten der Leitungssanierung in der Hangstraße (BA 27.2 – Vormaßnahme) noch voraussichtlich bis Ende Oktober 2025 andauern. Die Maßnahme erfolgt als vorgezogene Sanierung im Rahmen des künftigen Bauabschnitts BA 27.2, der sich derzeit noch in Ausarbeitung befindet. Zu Beginn erschwerten felsige Bodenverhältnisse die Arbeiten erheblich. Dieser Abschnitt ist nun abgeschlossen, und die weiteren Grabungsarbeiten verlaufen deutlich einfacher.

Beim Bauabschnitt 27.1 sind die Arbeiten weitgehend abgeschlossen. Im Innenbereich des Pumpwerks Wurzen sowie beim Hochbehälter Laas erfolgen noch kleinere Maßnahmen in Eigenregie des Wasserwerks bis Jahresende. Die neue energieeffiziente Pumpe war den gesamten Sommer über in Betrieb und hat bereits zu einer spürbaren Stromersparnis geführt. Genaue Zahlen werden mit dem Jahresabschluss vorliegen.

Hinsichtlich dem Bauabschnitt 26 – Seecorso (2. Teil) wird berichtet, dass der letzte Abschnitt bis zum ehemaligen Hotel Morak ab 13. Oktober 2025 gemeinsam mit der Fernwärme umgesetzt wird. Die Bauarbeiten dauern etwa 1 Monat, durchgeführt werden diese von der Firma STRABAG. Mit Abschluss dieses Abschnitts ist der BA 26 vollständig abgeschlossen, mit einer Gesamtsumme von 2,2 Mio. Euro.

Hinsichtlich etwaigen Quellschüttungen und Wasserverbrauch wird berichtet, dass die Quellschüttungen im heurigen Jahr im Normalbereich lagen. Der Wasserverbrauch wird mit dem Jahresabschluss evaluiert und finalisiert die Gebührenabteilung die Daten bis Mitte November 2025.

Aus dem Agrarreferat wird berichtet, dass die letzte Baumpflanzaktion in Köstenberg ein voller Erfolg war. Daher erfolgt eine weitere Pflanzaktion im Teufelsgraben bei der 150 Stück Jungbäume gesetzt werden sollen. Termin ist der 22. Oktober 2025 und wird um Rückmeldung zur Teilnahme bis spätestens 13. Oktober 2025 im Gemeindeamt (Abt. Agrar) ersucht. Jede helfende Hand ist herzlich willkommen, um gemeinsam unseren Gemeindewald durch gezieltes Nachsetzen von Bäumen nachhaltig zu verschönern und ein sichtbares Zeichen für den Klimaschutz zu setzen, so GR Dipl Ing. Tschernitz.

GV Michael Ramusch:

GV Ramusch berichtet über die EED-III Energieeffizienzrichtlinie:

Die Marktgemeinde Velden ist ihrer Verpflichtung nachgekommen, die Inventarliste nach Artikel 6 der Richtlinie zu veröffentlichen. Darauf befinden sich 13 Gebäude, für 9 davon gilt die Verpflichtung jährlich 3% des Heizenergiebedarfs einzusparen.

Ab 2027 müssen nach Artikel 6 zudem 1,9 % des Gesamtenergieverbrauchs der Marktgemeinde Velden gegenüber 2021 pro Jahr eingespart werden (Dazu zählen auch die öffentliche Beleuchtung, Treibstoffe, Betriebsmittel, etc.)

Entsprechende Mittel zur thermischen Sanierung und die Umstellung des Fuhrparks werden in den zukünftigen Budgets zu berücksichtigen sein.

GV Markus Kuntaritsch:

GV Kuntaritsch berichtet, dass die European Bike Week heuer sehr gut besucht war und seitens der Polizei und Securitypersonals keine nennenswerten Vorfälle mitgeteilt wurden. Ein großes Danke auch an Peter Herritsch für das professionell organisierte Harley Village und die VTG für das Branding des Ortes.

Velden hat bei der diesjährigen Blumenolympiade, organisiert und verliehen durch die Fördergemeinschaft Garten und den Kärntner Gärtnern, nicht nur den ersten Platz unter den Marktgemeinden belegt, sondern auch den Zusatzpreis „Kärntens schönste Gemeinde“ erhalten. GV Kuntaritsch spricht dem Gärtnerteam und allen Wirtschaftshofmitarbeitern seinen Dank aus. Auch bedankt er sich bei GV Dr. Margit Heissenberger und dem Wirtschaftsstammtisch für das Zutun bei der Umsetzung des neuen Pflanzenkonzeptes. Erfreulich ist auch, dass einige Gewerbebetriebe sowie private Haushalte top Platzierungen erhielten.

Kategorie:

Hotels, Pensionen, Gasthöfe und Gewerbebetriebe:

Hotel Pachernighof

Maria Bauer

Silvia Pfeifer

Bauernhöfe & Buschenschenken:

Familie Jäger

Rund um's Haus:

Maria Ramusch

Nadine Strohmeier

Petra Lutskes

Garten als Erholungsraum:

Monika Wertschnig

5. Neuerlassung Kanalgebührenverordnung 2025

GV Dr. Margit Heissenberger berichtet:

Sachverhalt:

Der Abwasserverband Wörthersee West (AWVWW) wurde im Jahre 1999 gegründet um die Gemeinde-kanalisationen seiner Mitgliedsgemeinden (Velden, Wernberg, St. Jakob und Rosegg) zu betreiben.

Vom Verband wurde nunmehr eine Prognose der zukünftig notwendigen Gebührenanpassungen auf Grundlage einer Folgekostenberechnung vorgelegt.

Die Folgekostenberechnung und Gebührenkalkulation gliedern sich in zwei Bereiche:

- A) den technischen Bereich
- B) den betriebswirtschaftlichen Bereich

Betrachtungszeitraum: 2015-2057

A) Technischer Bereich

Eine qualifizierte Schätzung der künftigen (Re-) Investitionskosten für

- die Abwasserreinigungsanlage,
- die Hauptpumpwerke (Maschinentechnik) und
- die Haupt- und Nebenpumpwerke (Vorort-Schaltanlagen)

erstellt und diese jährlich im Zuge der Budgetarbeiten angepasst.

Die (Re-)Investitionskosten für Sanierungsmaßnahmen im Kanalaltbestand des AWVWW in der MG Velden a. W. (BA00, BL1-8), sowie für die Abwasserleitungsanlagen neu (BA01-40) betreffend

- Haltungen und Anschlussleitungen,
- Schächte und Schachtabdeckungen,
- Seedruckleitungen (*nur Kanalaltbestand des AWVWW in der MG Velden a.W.*)

- abwassertechnische Aufschließungen,
und
- laufende Nachrüstungen und Anpassungen an den anerkannten Stand der Technik errechnet.

B) Betriebswirtschaftlicher Bereich

Die für die Folgekostenberechnung und Gebührenkalkulation erforderlichen Daten des jährlichen Jahresabschlusses werden vom BMD-NTCS-Programm in die Excel-Datei „Folgekostenberechnung und Gebührenkalkulation“ exportiert.

Unter Einbeziehung der unter A) beschriebenen (Re-)Investitionskosten wird dann unter Heranziehung des aktuellen Gebührenmodells des AWVWW, die/das kostendeckende Kanalgebühr/-entgelt errechnet.

Durch die jährliche Aktualisierung der Folgekostenberechnung und Gebührenkalkulation im Zuge des Jahresabschlusses, wird die Planung sukzessive (jährlich) exakter.

§ 4 Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

a)	vom 1. Oktober 2025 bis 31. Dezember 2025:	134,90 Euro
b)	vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026:	137,90 Euro
c)	vom 1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027:	140,85 Euro
d)	vom 1. Jänner 2028 bis 31. Dezember 2028:	143,80 Euro
e)	ab dem 1. Jänner 2029:	146,75 Euro

§ 6 Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt pro m³ inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

a)	vom 1. Oktober 2025 bis 30. September 2026:	2,45 Euro
b)	vom 1. Oktober 2026 bis 30. September 2027:	2,50 Euro
c)	vom 1. Oktober 2027 bis 30. September 2028:	2,55 Euro
d)	ab dem 1. Oktober 2028:	2,60 Euro

Die Mitgliederversammlung hat am 03.07.2025 diese Anpassung einstimmig angenommen.

Als Abgabenbehörde hat die Gemeinde eine dementsprechende Verordnung zu erlassen.
Der Verordnungsentwurf wurde von der Gemeindeabteilung (Fr. Dr. Krenn) begutachtet und zur Beschlussfassung freigegeben.

Dem Originalprotokoll beiliegend:
Entwurf Verordnung Kanalgebühren

Rechtsgrundlagen:

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, und gemäß §§ 24

und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBI. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 74/2024.

Finanzielle Auswirkungen / budgetäre Deckung:

Erhöhung des Gebührenaufkommens zur Kostendeckung.

Für den Gemeindehaushalt aufkommensneutral, da die Verrechnung durch den AWVWW erfolgt.

Ausschuss:

--

Gemeindevorstand:

11.09.2025

Gemeinderat:

30.09.2025

Vorgeschlagene Erledigung:

Neuerlassung der Verordnung mit Wirksamkeit 01. Oktober 2025

Antrag:

Der Bürgermeister stellt abschließend entsprechend den Beratungen des Gemeindevorstands und des Gemeinderats folgenden **Antrag**:

Neuerlassung der Kanalgebührenverordnung 2025 lt. Beilage

Abstimmung:

27:0

Art der Erledigung des Antrages:

Einstimmig angenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst einstimmig den Beschluss die Kanalgebührenverordnung 2025 lt. vorliegendem Entwurf neu zu erlassen.

6. Dringende Verfügung - Beschaffung E-Auto Wirtschaftshof – Leasingvergabe

Sachverhalt:

Bei der Ausschreibung der Leasingfinanzierung eines gebrauchten E-Autos für den Wirtschaftshof war die UniCredit-Leasing Bestbieter.

- Gebrauchter Skoda Enyaq 85x- E-Auto – Laufzeit 5 Jahre (60 Monate) – Anschaffungskosten rd. € 46.000 - Erstzulassung Sept. 2024
- Aufschlag auf den 3-Monats-EURIBOR 0,75%-Punkte
- Monatliche Leasingrate von € 811,28
- Lieferant – Porsche Inter AutoGmbH § Co KG

Lt. Gemeinderatsbeschluss vom 08.07.2025 wurde der Abschluss dieses Leasingvertrags bestätigt.

Seitens des Referats wurde mittlerweile ein Alternativangebot für die Anschaffung eines Neuwagens (Verkäufer: Porsche Klagenfurt) der gleichen Type vorgelegt. Der Neuwagenpreis liegt mit rd. € 48.600 nur geringfügig über dem Gebrauchtmödell. Außerdem wäre die notwendige Anhängerkopplung im Preis integriert.

Die UniCredit-Leasing würde diese Finanzierung unter den seinerzeit angebotenen Konditionen

übernehmen. Die monatliche Leasingrate ab Jänner 2026 würde sich nur sehr geringfügig um rd. € 45,00 auf einen Betrag von **€ 856,40** erhöhen.

Um das Fahrzeug noch vor dem Winter zu erhalten, und um zusätzliche Kosten für die Instandhaltung des Altgeräts zur vermeiden, war eine sofortige Beauftragung mit einer dringenden Verfügung des Bürgermeisters nach den Bestimmungen der K-AGO, notwendig.

Nachdem der Gemeinderat einer Beschaffung im Juli zugestimmt hat und die notwendige budgetäre Deckung vorhanden ist, ist diese Maßnahme die wirtschaftlich beste Lösung für die Gemeinde.

Der Abschluss von Leasingverträgen, ausgenommen für Angelegenheit der laufenden Verwaltung, ist aufsichtsbehördlich zu genehmigen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 73 und 104 K-AGO

Finanzielle Auswirkungen / budgetäre Deckung:

Der mittelfristig angesetzte Budgetansatz für Leasingfinanzierungen im Bereich des Wirtschaftshofs sollte ausreichend sein. Mit einer wesentlichen finanziellen Mehrbelastung ist nicht zu rechnen.

Gemeindevorstand:

25.07.2025

Gemeinderat:

30.09.2025

Vorgeschlagene Erledigung:

Abschluss eines Leasingvertrages für den Neuwagen mit dem Bestbieter UniCredit-Leasing (vorbehaltlich der noch einzuholenden aufsichtsbehördlichen Genehmigung). Kenntnisnahme des Berichts über die vorgenommene dringende Verfügung nach § 73 der K-AGO für die Beschaffung eines elektrischen Neuwagens für den Wirtschaftshof durch den Bürgermeister.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt abschließend entsprechend den Beratungen des Gemeindevorstands und des Gemeinderats folgenden **Antrag**:

Abschluss eines Leasingvertrages für einen elektrischen Neuwagen für den Wirtschaftshof mit dem Bestbieter UniCredit-Leasing (vorbehaltlich der noch einzuholenden aufsichtsbehördlichen Genehmigung) mit einer monatlichen Leasingrate in Höhe von 856,40 auf 5 Jahre.

Abstimmung:

27:0

Art der Erledigung des Antrages:

- Einstimmig angenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst einstimmig den Beschluss, mit der UniCredit-Leasing einen Leasingvertrag vorbehaltlich der noch einzuholenden aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Anschaffung eines Elektrofahrzeuges für den Wirtschaftshof auf 5 Jahre mit einer monatlichen Leasingrate in Höhe von 856,40 Euro abzuschließen.

7. Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „St. Egyden / Lorenzhofgründe“ – privatrechtliche Vereinbarung

Der Bürgermeister berichtet:

Sachverhalt:

Am **28.04.2022** hat der **Gemeindevorstand** aufgrund eines vorliegenden Projektes beschlossen den Ortsbereich St. Egyden – unter Vorgaben im öffentlichen Interesse – weiterzuentwickeln.

In der Folge wurden zwei raumplanerische Gutachten durch DI Resch (vom 15.07.2022 und 03.01.2023) inklusive einer Bebauungsstudie eingeholt.

Nunmehr ist das Projekt soweit fachlich vorabgestimmt und aufbereitet, dass das Verfahren zur Erlassung einer Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung eingeleitet werden kann. Hierfür wurde ein Kostenvorschlag der LWK ZT GmbH eingeholt.

Der **Gemeindevorstand** hat am **11.09.2025** die **Zustimmung** zur Fortsetzung des Projektes und Ausarbeitung einer Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung durch die LWK ZT GmbH erteilt.

Weiters hat der Gemeindevorstand über Vorschlag des Ausschusses für Strategische Gemeindeplanung beschlossen, den Grundstückseigentümer an den Planungskosten zu beteiligen und festgelegt, dass der Projektwerber die **gänzlichen Kosten der Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung** zu tragen hat, darüber hinaus **75 % der Kosten des Gutachtens nach § 15 Abs. 5 K-ROG 2021** des DI Resch vom 03.01.2023. Zudem wurde der Antrag an den Gemeinderat gestellt die beiliegende Vereinbarung abzuschließen.

Das Gutachten vom 15.07.2022 diente der Gemeinde als Entscheidungsgrundlage und soll hierfür keine Kostenübertragung erfolgen.

Der Grundstückseigentümer hat die beiliegende Vereinbarung bereits unterfertigt und die Sicherstellung in Form einer Bankgarantie beigebracht.

In der Mappe aufgelegen:

Privatrechtliche Vereinbarung – Übertragung Planungskosten

Rechtsgrundlagen:

K-ROG 2021

Finanzielle Auswirkungen / budgetäre Deckung:

--

Ausschuss:

14.03.2023

Gemeindevorstand:

28.04.2022, 28.07.2022, 14.03.2023, 11.09.2025

Gemeinderat:

30.09.2025

Vorgeschlagene Erledigung:

1. Kostentragung des Gutachtens DI Resch vom 15.07.2022 durch die Gemeinde (Entscheidungsgrundlage für Planungsorgan)
2. Weiterverrechnung von 75 % der Kosten des Gutachtens DI Resch vom 03.01.2023 (erforderlich für Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

3. Weiterverrechnung von 100 % der Kosten für die Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung
4. Abschluss der beiliegenden Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer hinsichtlich der Übertragung der Planungskosten.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt abschließend entsprechend den Beratungen des Ausschusses, des Gemeindevorstands und des Gemeinderats folgenden **Antrag**:

Der Gemeinderat möge den vorgeschlagenen Erledigungen:

1. Kostentragung des Gutachtens DI Resch vom 15.07.2022 durch die Gemeinde (Entscheidungsgrundlage für Planungsorgan)
2. Weiterverrechnung von 75 % der Kosten des Gutachtens DI Resch vom 03.01.2023 (erforderlich für Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)
3. Weiterverrechnung von 100 % der Kosten für die Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung
4. Abschluss der beiliegenden Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer hinsichtlich der Übertragung der Planungskosten.

die Zustimmung erteilen.

Abstimmung:

27:0

Art der Erledigung des Antrages/des Beratungsergebnisses:

- Einstimmig angenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst einstimmig den Beschluss, die vorliegende Vereinbarung hinsichtlich der Übertragung der Planungskosten – lt. Antrag – mit dem Grundstückseigentümer abzuschließen.

8. Zustimmung zur Löschung und Neubegründung Vorkaufsrecht – Grundstück 62/6, KG Augsdorf

Sachverhalt:

Der Gemeindevorstand hat am 09.04.2025 Stefan Kobald den Zuschlag für den Erwerb des Grundstücks 62/6 KG Augsdorf erteilt, sofern er nachträglich den erforderlichen Eigenkapitalnachweis erbringt. Dieser Nachweis wurde mittlerweile erbracht.

Die Marktgemeinde Velden am Wörther See hat am Grundstück 62/6 KG 75301 Augsdorf ein Vorkaufsrecht. Mit Schreiben vom 15.07.2025 hat RA Mag. Felix Fuchs angefragt, ob das Vorkaufsrecht zugunsten der Marktgemeinde Velden am Wörther See auch bei einem Verkauf an den neuen Eigentümer im Grundbuch verbleiben soll. Zudem wurde ein Kaufvertragsentwurf vorgelegt.

Da die Voraussetzungen für den Verkauf des Grundstücks vorliegen, ersucht die bisherige Verkäuferin die Marktgemeinde Velden am Wörther See um **Löschung des Vorkaufsrechts** auf dem Gst. 62/6 KG 75301 Augsdorf.

Laut Gemeindevorstand soll das Vorkaufsrechts für die Marktgemeinde Velden am Wörther See auch gegenüber dem neuen Käufer des Gst. 62/6 KG 75301 Augsdorf aufrecht erhalten werden. Zudem soll dem vorliegenden Kaufvertragsentwurf die Zustimmung erteilt werden.

In der Mappe aufgelegen:

Vorabzug Kaufvertrag RA Dr. Mag. Fuchs

Rechtsgrundlagen:

-

Finanzielle Auswirkungen / budgetäre Deckung:

-

Ausschuss:

-

Gemeindevorstand:

11.09.2025

Gemeinderat:

30.09.2025

Vorgeschlagene Erledigung:

- Zustimmung zur Löschung des Vorkaufsrechts gegenüber Verkäuferin,
- Zustimmung zur Neubegründung des Vorkaufsrechts gegenüber dem neuen Käufer und
- Zustimmung zum Entwurf des Kaufvertrages

Antrag:

Der Bürgermeister stellt abschließend entsprechend den Beratungen des Gemeindevorstands und des Gemeinderats folgenden **Antrag**:

1. Zustimmung zur Löschung des Vorkaufsrechts gegenüber der Verkäuferin
2. Zustimmung zur Neubegründung des Vorkaufsrechts gegenüber dem Käufer
3. Zustimmung zum Entwurf des Kaufvertrages

Abstimmung:

27:0

Art der Erledigung des Antrages:

- Einstimmig angenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst in Bezug auf das Grundstück 62/6 KG 75301 Augsdorf einstimmig den Beschluss, der Löschung des Vorkaufsrechts gegenüber der Verkäuferin, der Begründung eines neuen Vorkaufsrechts gegenüber dem Käufer und dem vorliegenden Kaufvertragsentwurf zuzustimmen.

9. Änderungen Flächenwidmungsplan - diverse Grundstücke

Die Amtsleiterin führt aus:

Sachverhalt:

1. Der zuständige **Fachausschuss** hat sich in seiner Sitzung am 19.11.2024 mit den Widmungsanregungen, welche von 01/2024 bis 11/2024 eingelangt sind, im Einzelnen befasst.
2. Die seitens des Ausschusses als fachlich und rechtlich möglich erachteten Umwidmungen wurden der Fachlichen Raumordnung zur **Vorprüfung** vorgelegt.
3. In der Folge wurden die zusätzlich erforderlichen fachlichen Stellungnahmen für die jeweiligen Widmungsanregungen eingeholt.
4. Am 22.05.2025 hat sich der **Gemeindevorstand** mit den Widmungspunkten befasst und die Zustimmung zu den Umwidmungen erteilt.

5. In der Zeit vom 10.07.2025 – 07.08.2025 erfolgte die Kundmachung über die beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplanes.

In der Mappe aufgelegen:

Jeweiliger Widmungsakt samt Lageplan, EB und fachlicher Stellungnahmen

Rechtsgrundlagen:

§ 15 Abs. 6 Kärntner Raumordnungsgesetz (K-ROG 2021)

Finanzielle Auswirkungen / budgetäre Deckung:

-

Ausschuss:

19.11.2024

Gemeindevorstand:

22.05.2025

Gemeinderat:

30.09.2025

Vorgeschlagene Erledigung:

Der Gemeinderat möge die Ausschuss- und Gemeindevorstand-Anträge in Bezug auf die nachfolgenden Abänderungen des Flächenwidmungsplanes auf Basis der vorliegenden Akte insbesondere darin enthaltener Lagepläne und Erläuterungsberichte beraten.

VPNr. 1/2025, AZ: 10/031-FP/001/2025

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks **.429 KG 75318 Velden am Wörthersee** im Ausmaß von 349 m² von *Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz-am Gewässer in Bauland-Kurgebiet*

Der Bürgermeister stellt, zumal die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, an den Gemeinderat den Gemeindevorstand-Antrag gemäß Lageplan vom 08.09.2025 und Erläuterungsbericht vom 08.09.2025:

- Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks **.429 KG 75318 Velden am Wörthersee** im Ausmaß von 349 m² von *Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz-am Gewässer in Bauland-Kurgebiet*

Abstimmung:

27:0

Art der Erledigung des Antrages:

- Einstimmig angenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst einstimmig den Beschluss zur

- Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks **.429 KG 75318 Velden am Wörthersee** im Ausmaß von 349 m² von *Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz-am Gewässer in Bauland-Kurgebiet*

VPNr. 2a-2b/2025, AZ: 10/031-FP/002/2024

2a/2025 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks **1294 KG 75308 Köstenberg** im Ausmaß von 533 m² von *Grünland – Golfplatz in Bauland-Dorfgebiet*

2b/2025 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks **1294** (alt: Gst. 1474/3) **KG 75308 Köstenberg** im Ausmaß von 144 m² von Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsfläche in **Bauland-Dorfgebiet**
Zwischenzeitlich wurde eine Grundstücksberichtigung durchgeführt und die umzuwidmenden Flächen befinden zur Gänze auf dem Grundstück 1294 KG Köstenberg

Antrag:

Der Bürgermeister stellt, zumal die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, an den Gemeinderat den Gemeindevorstands-Antrag gemäß Lageplan vom 08.09.2025 und Erläuterungsbericht vom 08.09.2025 im **vereinfachten Verfahren gemäß § 40 K-ROG 2021**:

- Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks **1294 KG 75308 Köstenberg** im Ausmaß von 533 m² von *Grünland – Golfplatz in Bauland-Dorfgebiet*
- Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks **1294** (alt: Gst. 1474/3) **KG 75308 Köstenberg** im Ausmaß von 144 m² von Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsfläche in **Bauland-Dorfgebiet**

Abstimmung:

27:0

Art der Erledigung des Antrages:

- Einstimmig angenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst im vereinfachten Verfahren gemäß § 40 K-ROG 2021 einstimmig den Beschluss:

- Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks **1294 KG 75308 Köstenberg** im Ausmaß von 533 m² von *Grünland – Golfplatz in Bauland-Dorfgebiet*
- Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks **1294** (alt: Gst. 1474/3) **KG 75308 Köstenberg** im Ausmaß von 144 m² von Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsfläche in **Bauland-Dorfgebiet**

VPNr. 3/2025, AZ: 10/031-FP/004/2024

3/2025 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks **1391 KG 75308 Köstenberg** im Ausmaß von 359 m² von *Grünland - Golfplatz in Bauland-Dorfgebiet*

Antrag:

Der Bürgermeister stellt, zumal die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, an den Gemeinderat den Gemeindevorstands-Antrag gemäß Lageplan vom 08.09.2025 und Erläuterungsbericht vom 08.09.2025:

- Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks **1391 KG 75308 Köstenberg** im Ausmaß von 359 m² von *Grünland - Golfplatz in Bauland-Dorfgebiet*

Abstimmung:

27:0

Art der Erledigung des Antrages:

- Einstimmig angenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst einstimmig den Beschluss:

- Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks **1391 KG 75308 Köstenberg** im Ausmaß von 359 m² von *Grünland - Golfplatz* in **Bauland-Dorfgebiet**

VPNr. 4/2025, AZ: 10/031-FP/012/2024

4/2025 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks **337 KG 75307 Kerschdorf** im Ausmaß von 71 m² von *Grünland-für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland* in **Bauland-Dorfgebiet**

Antrag:

Der Bürgermeister stellt, zumal die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, an den Gemeinderat den Gemeindevorstands-Antrag gemäß Lageplan vom 08.09.2025 und Erläuterungsbericht vom 08.09.2025 im **vereinfachten Verfahren** gemäß § 40 K-ROG 2021:

- Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks **337 KG 75307 Kerschdorf** im Ausmaß von 71 m² von *Grünland-für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche* in **Bauland-Dorfgebiet**

Abstimmung:

27:0

Art der Erledigung des Antrages/des Beratungsergebnisses:

- Einstimmig angenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst einstimmig den Beschluss:

- Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks **337 KG 75307 Kerschdorf** im Ausmaß von 71 m² von *Grünland-für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche* in **Bauland-Dorfgebiet**

VPNR. 5a-5b/2025, AZ: 10/031-FP/019/2024

5a/2025 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks **573/2 KG 75301 Augsdorf** im Ausmaß von 249 m² von *Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz-an der Straße* in **Bauland-Dorfgebiet**

5b/2025 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks **573/2 KG 75301 Augsdorf** im Ausmaß von 71 m² von *Ersichtlichmachungen-Landesstraße-Bestand-schmale Signatur* in **Bauland-Dorfgebiet**

Vorprüfung: positiv

ÖEK: im Siedlungsbereich

Wasserversorgung: im Versorgungsbereich

Abwasserentsorgung: im Entsorgungsbereich

Ausschuss: einstimmig positiv

Die Vorprüfungen sind für die beiden Umwidmungspunkte 5a/2025 und 5b/2025 positiv, zumal diese Umwidmungen eine kleinräumige Arrondierung darstellen.

Diesen Umwidmungspunkten stehen keine fachlichen Gründe entgegen. Auf die Zielsetzungen des ÖEKs wurde Bedacht genommen.

Der **Gemeindevorstand** hat am 22.05.2025 die Zustimmung zur Umwidmung erteilt.

Kundmachung: 10.07.2025 – 07.08.2025

Eingelangte Stellungnahmen:

Abt. 8 SE: Bei den Anträgen handelt es sich um Bauland-Dorfgebiets Widmungen direkt angrenzend zur L97 Keutschacher Straße auf Höhe Augsdorf. Diese Umwidmungen werden aus Sicht der ha. Umweltstelle kritisch gesehen, da der Verkehrslärmeinfluss der beantragten Flächen die Planungsrichtwerte für Bauland mit Wohnfunktion deutlich übersteigen. Den Anträgen kann nur zugestimmt werden, wenn entsprechenden bauliche Schallschutzmaßnahmen, wie z.B. Lärmschutzfenster getroffen werden und im Rahmen der nachfolgenden Bauverfahren ein erhöhter baulicher Schallschutz gem. OIB-Richtlinie 5, Kapitel 2.2.3 (maßgeblicher Außenlärmpegel 55 dB in der Nacht) vorgeschrieben wird. Je nach Realisierungsmöglichkeit wäre auch eine Vorsetzung einer Lärmschutzwand zu empfehlen. Diesen Anträgen kann aus Sicht der ha. Umweltstelle nur bedingt zugestimmt werden.

ÖBB-Immobilienmanagement GmbH: Seitens der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH besteht zur Aufhebung des Aufschließungsgebiet lt. Kundmachung Zahl: 10/031-FP/2025 vom 10.07.2025 kein Einwand.

Bezirksforstinspektion: Waldflächen im Sinne des Forstgesetzes 1975 sind von den geplanten Umwidmungen weder betroffen noch grenzen welche an, weshalb aus forstfachlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände erhoben werden.

Wasserwerk Velden-Schiefling: 5a/2025: Das Grundstück ist an die GWVA Velden-Schiefling angeschlossen und befindet sich im Versorgungsbereich. Das Grundstück ist im östlichen Bereich mit einer 200 GGG-Hauptleitung belastet. Lt. Wasserleitungsordnung darf diese Trasse weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder wertvolle Ziersträucher näher als 2 m beiderseits der Trasse gesetzt werden. 5b/2025: Das Grundstück ist im östlichen Bereich mit einer 200 GGG-Hauptleitung belastet. Lt. Wasserleitungsordnung darf diese Trasse weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder wertvolle Ziersträucher näher als 2 m beiderseits der Trasse gesetzt werden.

AWWWW: Ein Kanalanschluss ist bereits vorhanden. Parzelle befindet sich innerhalb des Pflicht-/Entsorgungsbereichs. Wenn zusätzliche, abwassertechnische Aufschließungsmaßnahmen (Parzellierung/ Teilung) durchzuführen sind, ist eine vorherige Antragstellung an den Abwasserverband Wörthersee West bzw. vorherige Stellungnahme des Abwasserverbandes Wörthersee West erforderlich.

Da das Grundstück bereits bebaut ist und eine Punktwidmung aufweist, sind die Stellungnahmen wie die Vorkehrung von baulichen Schallschutzmaßnahmen als auch die Verbauung bzw. Überbauung der Hauptleitung bei der Umwidmung nicht zu beachten. Diese Stellungnahmen sind erst bei einem zukünftig angedachten Bauvorhaben zu berücksichtigen.

Antrag:

Aus Sicht der Bauabteilung liegen die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die gegenständliche Umwidmung vor, sodass der Bürgermeister an den Gemeinderat die Gemeindevorstands-Anträge gemäß Lageplan vom 08.09.2025 und Erläuterungsbericht vom 08.09.2025 im **vereinfachten Verfahren gemäß § 40 K-ROG 2021** stellt:

- Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks **573/2 KG 75301 Augsdorf** im Ausmaß von 249 m² von *Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz-an der Straße in Bauland-Dorfgebiet*
- Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks **573/2 KG 75301 Augsdorf** im Ausmaß von 71 m² von *Ersichtlichmachungen-Landesstraße-Bestand-schmale Signatur*

in **Bauland-Dorfgebiet**

Abstimmung:

27:0

Art der Erledigung des Antrages/des Beratungsergebnisses:

- Einstimmig angenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst einstimmig den Beschluss:

- Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks **573/2 KG 75301 Augsdorf** im Ausmaß von 249 m² von *Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz-an der Straße* in **Bauland-Dorfgebiet**
- Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks **573/2 KG 75301 Augsdorf** im Ausmaß von 71 m² von *Ersichtlichmachungen-Landesstraße-Bestand-schmale Signatur* in **Bauland-Dorfgebiet**

10. Aufhebung einer Teilfläche des Aufschließungsgebiets A24 – Grundstücke 458/3 und 460/1 je KG Augsdorf

Ersatz-GR Annemarie Herkner erklärt sich als befangen und verlässt den Saal.

Die Amtsleiterin führt aus:

Sachverhalt:

Die Grundstückseigentümerin Bittinger & Lenneis GmbH hat mit Schreiben vom 09.10.2024 um die Aufhebung des Aufschließungsgebiets für die beiden Grundstücke 458/3 und 460/1 je KG Augsdorf im Ausmaß von 7.636 m² ersucht und angegeben, dass in weiterer Folge die Grundstücke in 9 Parzellen sowie eine Aufschließungsstraße geteilt werden sollen.

Es ist beabsichtigt die neun Parzellen zu verkaufen und Einfamilienhäuser und Doppelhäuser zu errichten. Eine weitere Parzelle soll als Aufschließungsstraße für die Wohnbauten errichtet werden. Am 08.11.2024 wurde der Baubehörde ein Entwässerungskonzept vorgelegt.

Die bisherige Prüfung hat ergeben:

- Der Gemeinderat der Marktgemeinde Velden am Wörther See hat unter der Bezeichnung **A 24** mehrere Grundstücke, u. a. die antragsgegenständlichen Grundstücke, **im Jahr 2004** als Aufschließungsgebiete festgelegt, mit der **Begründung:**
§ 4 Abs. 1a K-GplG 1995 idgF: Der Gemeinderat darf als Bauland festgelegte, unbebaute Grundflächen auch als Aufschließungsgebiete festlegen, wenn die Baulandreserven in der Gemeinde unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz (§ 3 Abs. 2) den abschätzbaren Baulandbedarf nach den einzelnen Baugebieten (§ 3 Abs. 4 bis 10) innerhalb eines Planungszeitraumes von zehn Jahren übersteigen und unter Bedachtnahme auf das ÖEK zu erwarten ist, dass die Gründe für die Festlegung als Aufschließungsgebiet innerhalb desselben Planungszeitraumes wegfallen werden.
- **ÖEK 2019:**
 - Das Grundstück befindet sich im Siedlungsbereich des ÖEKs;
 - Das ÖEK weist in diesem Bereich eine Wohnfunktion, aber auch die Signatur BK/BP aus, was bedeutet, dass die Erstellung eines Masterplan, Parzellierungs- Erschließungskonzept oder Teilbebauungsplans erforderlich ist.
- **Wasserversorgung:** das Grundstück liegt im Versorgungsbereich WVA Velden-Schiffling;
- **Abwasserbeseitigung:**

- Das Grundstück liegt im Entsorgungsbereich AWVWW;
- Die Verbringung der Oberflächenwässer wurde mit Vorlage eines technischen Berichts nachgewiesen. Das Konzept wird für schlüssig und nachvollziehbar erachtet.
- **Erschließung:** Ein Schleppkurvennachweis, erstellt durch CCE Ziviltechniker GmbH, über die Einbindung der bestehenden Zufahrt (Gst. 456/14 KG Augsdorf) in die neue Aufschließungsstraße wurde vorgelegt.
- **Bebauungsverpflichtung für 7.636 m²** (= Aufschließungsfläche auf den Grundstücken 458/3 u. 460/1 je KG Augsdorf) liegt unterschrieben vor.
Sicherstellung € 22,-/ m², gesamt € 167.992,- erforderlich; Bankgarantie liegt zu Beginn der Sitzung vor.

Der Gemeindevorstand hat sich am 06.02.2025 mit der Aufhebung des Aufschließungsgebiets auf o.a. Grundstücken befasst. Es wurde festgelegt, dass die Aufhebung erfolgen kann, wenn sich der Grundstückseigentümer zu einer widmungsgemäßen Bebauung und Übernahme der Kosten für die Bebauungsplanung für das gesamte AG (inkl. Nachbargrundstücke) verpflichtet.

Der Gemeindevorstand hat sich in einer weiteren Sitzung am 03.07.2025 nochmals ausführlich mit der Aufhebung des AGs befasst und Abstand von der Verpflichtung zur Erlassung eines Teilbebauungsplans genommen. Dies im Lichte des § 25 Abs. 5 K-ROG 2021, der nicht auf das ÖEK 2019 referenziert und geringere Anforderungen für die Aufhebung nach sich zieht sowie zur Entfaltung eines größeren Bebauungs- und Teilungsspielraumes für die gegenständlichen Grundstücke.

Verpflichtet sich der Grundstückseigentümer zum Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung, so kommt § 25 Abs. 5 leg. cit. K-ROG 2021 zur Anwendung: *Weisen als AG festgelegte Grundflächen sämtliche Voraussetzungen für die Bebauung auf und verpflichten sich die Eigentümer solcher Grundflächen mit Wirkung auch für ihre Rechtsnachfolger in einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von 5 Jahren nach Freigabe zu sorgen, so hat der Gemeinderat die Festlegung ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben.*

Laut Kommentar zum K-ROG 2021 des R.A. Steinwender ist § 25 Abs. 5 eine zusätzliche Möglichkeit für die Eigentümer der Grundflächen, an die – da keine Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven zu erfolgen hat – auch geringere Anforderungen zur Aufhebung gestellt sind als nach § 15 Abs. 4. Es müssen „sämtliche Voraussetzungen für die Bebauung“ der Grundflächen vorliegen, d.h. die Grundflächen müssen insbesondere im Sinne von § 15 Abs. 1 und 2 geeignet für eine Bebauung sein. Sonstige öffentliche Rücksichten im Sinne des § 25 Abs. 1 sind indes nicht relevant. Für die Gemeinde besteht eine Verpflichtung, die Festlegung von Bauland als AG aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nach § 25 Abs. 5 vorliegen. Der Eigentümer hat einen Rechtsanspruch auf die Aufhebung des AGs.

Im Lichte o.a. Rechtslage ist gegenständlich festzuhalten, dass § 25 Abs. 4 K-ROG 2021 nicht zur Anwendung gelangt, sondern § 25 Abs. 5 K-ROG 2021. Der Gemeinderat ist verpflichtet, das AG aufzuheben. Es gelten geringere Anforderungen – es müssen „nur“ sämtliche Voraussetzungen für die Bebauung vorliegen. Das ÖEK 2019 ist nicht zu beachten. Da die Aufhebung > 5.000 m² ist, bedarf diese einer Genehmigung durch die Landesregierung. Ein Teilbebauungsplan ist verpflichtend erst ab 10.000 m² zu erstellen. Darunter darf der Gemeinderat einen Teilbebauungsplan erlassen, wenn es im öffentlichen Interesse liegt.

Eine geordnete Bebauung der verfahrensgegenständlichen neu geplanten 9 Grundstücke kann auch im Lichte des Textlichen Bebauungsplans erfolgen. Weiters ist die Bebauungsstruktur derzeit im Detail noch nicht klar, zumal es auch andere Anregungen im angrenzenden Bereich und im Zusammenhang mit der ÖEK-Überarbeitung gibt. Mit dem Textlichen Bebauungsplan besteht diesbezüglich mehr Flexibilität und somit auch die Möglichkeit einer zeitgemäßen Bebauung als derzeit angedacht.

Kundmachung: 25.07.2025 – 25.08.2025

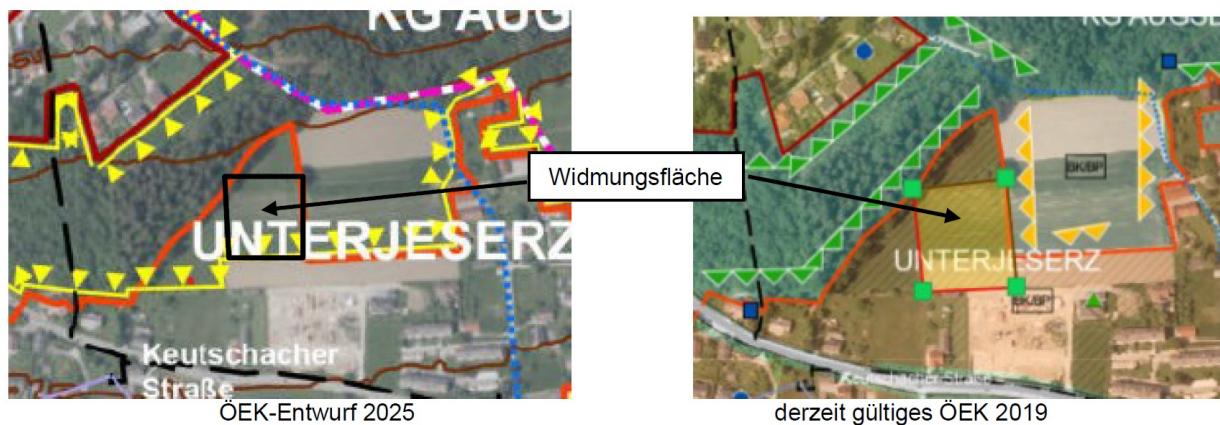
Eingelangte Stellungnahmen:

Abt. 8 SUP: Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBI. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs. 1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z.B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 25.07.2025, Zahl: 10/031-FP/014/2024, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages AG A 24, auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 16, Abs. 2 K-ROG 2021 nicht zu erwarten.

Eine Fläche von rund 7.600 m² soll als Bauland-Wohngebiet freigegeben werden. Laut bestehendem ÖEK liegt die Fläche noch innerhalb der Siedlungsgrenzen, laut derzeit vorliegendem ÖEK-Entwurf ist diese jedoch außerhalb.

Geplant sind die Errichtung von 9 Einfamilienhäusern bzw. Doppelhäusern und die Errichtung einer Aufschließungsstraße, diesbezügliche Planunterlagen sind ha. noch nicht vorliegend.



Derzeit kann dieser Aufhebung des Aufschließungsgebiets nicht zugestimmt werden, zumal ein Widerspruch mit den Intentionen des in Erstellung befindlichen Örtlichen Entwicklungskonzeptes 2025 besteht. Weiters ist durch die Größe der beantragten Fläche ein entsprechendes Bebauungskonzept mit Darstellung der Erschließung erforderlich.

Bezirksforstinspektion: Aus forstfachlicher Sicht werden keine Einwände gegen die Aufhebung der Teilfläche des Aufschließungsgebiets erhoben. Auf den gegenständlichen Grundstücken Nr. 458/3 und 460/1 befinden sich keine Waldfächen im Sinne des Forstgesetzes 1975. Am nordwestlichen Eck des Gst. 460/1 grenzt jedoch eine Waldfäche an. Die Bäume auf dieser Waldfäche können Höhen von mehr als 30 m erreichen. Beeinträchtigungen durch umstürzende Bäume, Schatten- und Laubwurf sind daher nicht auszuschließen. Im Zuge der Planung der Bebauung sollte dies berücksichtigt werden. Auch Maßnahmen zur Minimierung dieser Risiken wie ein verstärkter Dachstuhl sollten im Zuge des Bauverfahrens vorgeschrieben werden. Zusätzlich wird noch angemerkt, dass das Forstgesetz keine Einschränkungen der Waldbewirtschaftung zugunsten von Bauland vorsieht.

Wasserwerk Velden-Schiefling: Das Gst. 458/3, KG Augsdorf befindet sich im Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage Velden-Schiefling. Das Gst. 460/1, KG Augsdorf ist nicht im Versorgungsbereich. Eine Aufschließung ist unter Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung möglich.

AWWWW: Der Aufhebung einer Teilfläche des Aufschließungsgebiets A24 wird aus abwassertechnischer Sicht zugestimmt. Bei der geplanten Aufschließungsmaßnahme, siehe gegenständlichen Plan (Nr. FläWi_10/031-FP/014/2024-VAR 2 vom 05.08.2025) ist mit einem Projektkostenbeitrag in Höhe von ca. € 84.400,00 zu rechnen – laut Kanalerrichtungskosten Stand 2025. Die zu entrichtende Höhe des Projektkostenbeitrages wird von den Kanalerrichtungskosten zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufschließung neu berechnet.

Anrainer DI Harry Sterz: Binnen offener Frist nehme ich zum Antrag der Bittinger und Lenneis GmbH auf Aufhebung einer Teilfläche des Aufschließungsgebiets A24 wie folgt Stellung: Meinerseits bestehen gegen die Aufhebung des Aufschließungsgebiets keine Einwendungen.

Aus raumplanerischer Sicht ist es zudem geboten, die an das aufzuhebende Aufschließungsgebiet westlich und nördlich angrenzenden, in meinem Eigentum stehenden Grundstücke 458/2 und 464, beide KG Augsdorf, ebenso als Aufschließungsgebiete aufzuheben und zur Bebauung freizugeben. Zur besseren Veranschaulichung schließe ich dieser Stellungnahme das Erschließungs- und Teilungskonzept des ZT DI Markus Wotruba vom 18.06.2025 bei. Aus Gründen der Ordnung wird darauf hingewiesen, dass dieses Konzept bereits mit der E-Mail vom 23.06.2025 der Marktgemeinde Velden am Wörther See übermittelt worden ist. Wie aus dem Konzept ersichtlich, soll das Grundstück 458/2 in insgesamt vier Baugrundstücke zuzüglich eines Aufschließungsweges geteilt werden, das Grundstück 464 in insgesamt drei Bauparzellen, wobei der nördliche Teil im Ausmaß von rund 1.250 m² als Retentionsraum zur Verfügung gestellt werden würde.

Weiters wird informativ bekannt gegeben, dass parallel zu dieser Stellungnahme ein Antrag nach § 25 (5) K-ROG 2021 für die in meinem Eigentum stehenden Grundstücke 458/2 und 464, beide KG 75301 Augsdorf, eingebracht wird.

Christa Herkner: Im Rahmen der öffentlichen Auflage bringe ich folgende Stellungnahme gegen die geplante Freigabe und Bebauung des Aufschließungsgebiets A24 (Parz. 458/3 und 460/1 je KG Augsdorf) ein. Die Ausführung nimmt Bezug auf raumordnungsrechtlichen Zielsetzungen, auf Erfahrungen im unmittelbaren Umfeld (Projekt „Karawankenblick“) sowie auf eine parallele Entwicklung im Ortsteil Selpritsch.

1. Projektidentifikation & Kontext

- Lage: KG Augsdorf, Parzellen 458/3 und 460/1, Gesamtfläche ca. 7.636 m²
- Geplante Bebauung: nach Erläuterungsbericht 9 Einfamilien-/Doppelhäuser inkl. Aufschließungsstraße
- Erschließung: Privatweg Parz. 456/14; Wasser (WVA Velden–Schiefling) und Kanal (AWWWW) vorgesehen
- Vorprägung: In vorderster Front wurde vom selben Bauträger das Projekt „Karawankenblick“ realisiert (langsame Vermarktung, lange Leerstände)
- Parallelfall: Im Ortsteil Selpritsch wird in einem historisch gewachsenen Bauernweiler ein weiteres Aufschließungsgebiet mit Häusern und Appartements – teils zur touristischen Nutzung – realisiert.

2. Kurzfassung der Einwände

Die geplante Freigabe führt zu einer Bebauung, die weder leistbaren Hauptwohnsitz noch ortsbildgerechte Entwicklung sicherstellt. Sie fördert Zersiedelung, belastet Infrastruktur und verbraucht wertvolle Ackerfläche. Angesichts der Erfahrungen mit „Karawankenblick“ und des Parallelfalls in Selpritsch ist zu befürchten, dass erneut ein hochpreisiges, spekulatives Projekt entsteht, das dem öffentlichen Interesse widerspricht.

3. Detailpunkte der Begründung

3.1 Leistbarkeit & Hauptwohnsitz: Die üblichen Verkaufspreise liegen bei etwa 650.000–900.000 € für 125–150 m². Dies ist für die ortsansässige Bevölkerung nicht leistbar; es entsteht kein Beitrag zum leistbaren Hauptwohnsitz.

3.2 Zweit- und Freizeitwohnsitze: In Velden besteht eine ausgeprägte Problemlage mit „kalten Betten“. Ohne Auflagen ist zu erwarten, dass ein erheblicher Anteil der Einheiten nicht dauerhaft bewohnt wird.

3.3 Ortsbild & Baukultur: Die Fläche grenzt an ortsbildprägende bäuerliche Weiler; in Selpritsch wird ein historischer Bauernweiler überformt. Seriell-typisierte Reihen- und Einfamilienhäuser ohne Ortsbezug gefährden die gewachsene Struktur. Velden hat ohnehin ein Problem mit „Investoren-Architektur“. Es wird kein architektonischer Mehrwert geschaffen.

3.4 Zersiedelung & Erreichbarkeit: Die Lage außerhalb kompakter Ortskerne erzeugt zusätzliche Kfz-Fahrten; fußläufige Nahversorgung und ÖV-Anbindung sind unzureichend. Dies widerspricht einer kompakten Siedlungsentwicklung.

3.5 Infrastruktur- & Folgekosten: Straßen-, Kanal- und Wasserinfrastruktur verursachen langfristige Kosten bei der Allgemeinheit, während die Wertschöpfung primär beim Bauträger anfällt.

3.6 Bodenverbrauch & Klimaschutz: Es handelt sich um (vormals) landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche. Die dauerhafte Versiegelung widerspricht dem Grundsatz sparsamer Bodennutzung und den landesweiten Zielen zur Reduktion des Bodenverbrauchs.

3.7 Fehlender qualifizierter Bebauungsplan: Trotz Flächengröße unter 10.000 m² ist ein Teilbebauungsplan im öffentlichen Interesse angebracht, um Ortsbild, Durchmischung, Erschließung, Grünräume, Entwässerung und Mobilität qualitätssichernd zu regeln.

3.8 Parallele Fehlentwicklung (Selpritsch): Die Gemeinde verfolgt zeitgleich ein nahezu identes Muster: Bebauung eines Aufschließungsgebiets inmitten eines Bauernweilers durch einen Bauträger mit (auch) touristischer Nutzung. Der Kumulationseffekt ist raumordnerisch bedenklich.

3.9 Erfahrungswert „Karawankenblick“: Beim bereits realisierten Projekt desselben Bauträgers zogen sich Verkauf und Fertigstellung über Jahre hin; Leerstände waren anhaltend. Daraus ergibt sich Zweifel am behaupteten Bedarf.

3.10 Alternativen & Innenentwicklung: Vor Freigabe weiterer Ackerflächen sind innerörtliche Reserven, Nachverdichtung, Umnutzung von Leerständen und bebaute Baulücken prioritätär zu prüfen. Die Gemeinde Velden am Wörthersee versucht mit der Freigabe von Aufschließungsgebieten (Lind ob Velden A19, Selpritsch A22) die Nutzung des bestehenden Baulandüberhangs zu übergehen, da bei Aufschließungsgebieten auf diesen Aspekt nicht Acht genommen werden muss.

3.11 Umwelt- & Regenwasserbewirtschaftung: Versiegelung und Hangneigung erfordern ein schlüssiges Niederschlagswasser- und Versickerungskonzept sowie den Erhalt durchgrünter Retentionsräume, um Oberflächenabfluss und Folgeschäden zu vermeiden.

3.12 Sozialräumliche Qualität: Ohne Mindeststandards für Aufenthaltsflächen, Spielbereiche, Wegebeziehungen und kleinteilige Nutzungsmischung droht die Entstehung einer monofunktionalen Schlafsiedlung ohne Nachbarschaftsleben.

4. Rechtliche Hinweise (Auszug)

- Zielsetzungen der Raumordnung (u. a. kompakte Siedlungsentwicklung, Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes, Sicherung leistbaren Wohnens).
- § 25 Abs. 5 K-ROG: Freigabe von Aufschließungsgebieten setzt u. a. gesicherte Erschließung voraus; ein Teilbebauungsplan ist unter 10.000 m² nicht zwingend, kann aber im öffentlichen Interesse verlangt werden.
- Die Gemeinde hat im Rahmen der Abwägung öffentliche Belange (Ortsbild, Bodenschutz, Infrastrukturfolgen, soziale Wirkung) besonders zu berücksichtigen

5. Anträge

Ich stelle folgende Anträge an den Gemeinderat und die zuständigen Stellen:

1) Die Freigabe des Aufschließungsgebiets A24 in der vorliegenden Form nicht zu beschließen.

2) Alternativ: Die Freigabe nur unter strengen Auflagen, insbesondere:

– Hauptwohnsitzbindung für sämtliche Einheiten;

- qualifizierter (Teil-)Bebauungsplan mit verbindlichen Festsetzungen zu Dichte, Kubatur, Gestaltung, Grün- und Freiräumen, Mobilität (Fuß-/Radwege), Stellplätzen, Regenwasserbewirtschaftung;
- Ortsbild-/Gestaltungsleitlinien mit verpflichtenden Materialien, Dachformen, Eingrünung und Hecken statt massiver Einfriedungen;
- Sozialräumliche Mindeststandards (Spiel- und Aufenthaltsflächen, Wegebeziehungen, Barrierefreiheit);
- Nachweis der Bedarfsdeckung für leistbaren Hauptwohnsitz (Preis-/Mietbindung, Quotenmodell).

3) Durchführung eines transparenten Bürgerbeteiligungsprozesses vor weiteren Beschlüssen.

4) Vorlage eines verkehrlichen Gutachtens (inkl. Fuß-/Rad, Schulwege) und eines Wasser-/Entwässerungskonzeptes.

5) Prüfung kumulativer Auswirkungen im Zusammenspiel mit dem Projekt in Selpritsch und dem Referenzprojekt „Karawankenblick“ (gleicher Bauträger).

6. Schlussbemerkung

Die vorliegenden Einwände beruhen auf konkreten Erfahrungen in der unmittelbaren Umgebung und auf grundlegenden raumordnerischen Prinzipien. Ich ersuche, diese Stellungnahme in den Beratungen des Gemeinderats vollumfänglich zu berücksichtigen, mir den Eingang schriftlich zu bestätigen und über die weitere Behandlung zu informieren.

Stellungnahme Bauabteilung:

Grundlage zur Beurteilung der Aufhebung des Aufschließungsgebiets stellt das derzeit geltende ÖK 2019 dar. Dieses sieht einen Siedlungsbereich (Wohnfunktion) vor.

Im Lichte des § 25 (5) K-ROG 2021 ist festzuhalten, dass ein Rechtsanspruch auf die Aufhebung besteht und aufgrund des Abschlusses der privatrechtlichen Vereinbarung, dass ÖK 2019 nicht weiter zu beachten ist, da grundsätzlich die Voraussetzungen für eine Bebauung vorliegen.

Die Erstellung eines eigenen Teilbebauungsplans ist nicht erforderlich, zumal die beantragte Aufhebung des Aufschließungsgebiets das Ausmaß von 10.000 m² nicht übersteigt. Ein Teilbebauungsplan ist verpflichtend erst ab 10.000 m² zu erstellen. Darunter darf der Gemeinderat einen Teilbebauungsplan erlassen, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Gegenständlich liegt im Licht der ÖK-Anpassung 2023 – 2025 kein öffentliches Interesse zur Erlassung eines Teilbebauungsplans vor.

Die Stellungnahme Sterz wirft keine Fakten auf, auf welche näher einzugehen ist.

Zur Stellungnahme Herkner ist auszuführen, dass die Einwände ins Leere gehen, zumal wie bereits oben ausgeführt, der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf die Aufhebung hat. Die gestellten Anträge sind mangels Antragslegitimation als unzulässig zurückzuweisen.

Aus Sicht der Marktgemeinde Velden am Wörther See liegen die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die gegenständliche Aufhebung des Aufschließungsgebiets vor.

Beilagen zum Originalprotokoll:

- Lageplan 22.09.2025-GR
- EB zu VO GR 30.09.2025
- Privatrechtliche Vereinbarung

Rechtsgrundlagen:

K-ROG 2021

Finanzielle Auswirkungen / budgetäre Deckung:

keine

Ausschuss:

19.11.2024

Gemeindevorstand:

06.02.2025, 03.07.2025

Gemeinderat:

30.09.2025

Vorgeschlagene Erledigung:

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen aufgrund des vorliegenden Sachverhalts und der durchgeführten Prüfungen und rechtlichen Beurteilungen

- Die Verordnung samt Erläuterungsbericht zu erlassen und der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen;
- Abschluss der vorliegenden privatrechtlichen Vereinbarung hinsichtlich der widmungsgemäßen Bebauung binnen 5 Jahren mit der Grundstückseigentümerin;
- Freigabe einer Teilfläche des AG A24 lt. Kundmachung vom 25.07.2025
- Von der Erlassung eines eigenen Teilbebauungsplans Abstand zu nehmen;
- Anträge Herkner als unzulässig zurückzuweisen

Beratung/Diskussion:

GR Dipl. Ing. Josef Jäger erkundigt sich, ob die Bebauungsverpflichtung als erfüllt gilt, wenn beispielsweise nur 1 Grundstück bebaut wird.

AL Mag. Daniela Hofer führt aus, dass dies nicht ausreicht, da eine Bebauung im Sinne des Bebauungskonzeptes (lt. Vereinbarung) zu erfolgen hat. Die Sicherstellung kann nur für die bebauten Flächen in Abzug gebracht werden.

Bgm. Ferdinand Vouk sagt, dass es sich hier um keine Neuwidmung handelt und der Gemeinderat bei Erfüllung der Voraussetzungen gesetzlich verpflichtet ist das Aufschließungsgebiet aufzuheben (wie oa. § 25 (5) K-ROG 2021).

GR Siegfried Nagele bringt ein, dass die Bebauung vom hinteren Bereich her erfolgen möge, im Bereich der bestehenden Wohnhäuser.

AL Mag. Daniela Hofer verweist ebenfalls auf das Recht zur Aufhebung des Aufschließungsgebietes (wie vom Bürgermeister angesprochen) und informiert, dass es keinen Teilbebauungsplan für dieses Gebiet gibt und daher keine Festlegungen bezüglich Baufolge und -abschnitte getroffen werden können.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt abschließend entsprechend den Beratungen des Ausschusses, Gemeindevorstands und des Gemeinderats folgenden **Antrag**:

- Von der Erlassung eines eigenen Teilbebauungsplans Abstand zu nehmen;
- Freigabe einer Teilfläche des AG A24 lt. Kundmachung vom 25.07.2025
- Die Verordnung samt Erläuterungsbericht zu erlassen und der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen;
- Abschluss der vorliegenden privatrechtlichen Vereinbarung hinsichtlich der widmungsgemäßen Bebauung binnen 5 Jahren mit der Grundstückseigentümerin;
- Anträge Herkner als unzulässig zurückzuweisen

Abstimmung:

- 25:0
- 1 Stimmenthaltung GR Mag. Harald Fasser.
- EGR Annemare Herkner befangen und nicht anwesend

Art der Erledigung des Antrages:

- Mehrheitlich angenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst mehrheitlich den Beschluss

- Abstandnahme von der Erlassung eines eigenen Teilbebauungsplans
- Aufhebung von Teilflächen des Aufschließungsgebietes AG 24, Parz. 458/3 und 460/1 je KG 75301 Augsdorf im Ausmaß von 7.636 m² lt. Entwurf und Erläuterungen und Kundmachung vom 25.07.2025 aufzuheben;
- Abschluss der vorliegenden privatrechtlichen Vereinbarung hinsichtlich der widmungsgemäßen Bebauung binnen 5 Jahren mit der Grundstückseigentümerin;
- Beantragung der Genehmigung bei der Kärntner Landesregierung
- Zurückweisung der unzulässigen Anträge von Christa Herkner

Ersatz-GR Annemarie Herkner nimmt wieder an der Sitzung teil.

11. Abtretung einer Teilfläche und Auflassung von öffentlichem Gut - Parz. 814/3 bzw. 814/7 je KG Velden am Wörthersee an Parz. 813 KG Velden am Wörthersee

Vz. Bgm. Steiner berichtet:

Sachverhalt:

Der Gemeindevorstand hat am 22.05.2025 antragstellend an den Gemeinderat beschlossen, ca. 20 m² aus dem öffentlichen Gut zum Preis von 150 Euro / m² an die Eigentümerin des Grundstücks 813 KG 75318 Velden am Wörthersee abzutreten.

Gemäß der zwischenzeitig durchgeführten Teilung und dem beiliegendem Vermessungsplan von Zivilgeometer DI Helmuth Thalmann ist ersichtlich, dass folgende Trennstücke aus dem öffentlichen Gut der Parz. 813 KG Velden am Wörthersee zugeschlagen werden sollen:

- Abtretung von 8 m² aus der Parz. 814/7 KG Velden am Wörthersee zur Parz. 813 KG Velden am Wörthersee (Trennstück 1)
- Abtretung von 13 m² aus der Parz. 814/3 KG Velden am Wörthersee zur Parz. 813 KG Velden am Wörthersee (Trennstück 2)

Die Abtretung dieser Trennstücke bedarf einer Auflassung des öffentlichen Gutes im Sinne des § 21 iVm. § 4 K-StrG. Nach Kundmachung bedarf es einer Beschlussfassung im Gemeinderat.

Die Durchführung soll nach § 15 LTG auf Kosten von der Erwerberin erfolgen.

In der Mappe aufgelegen:

Vermessungsplan DI Helmuth Thalmann, GZ 779/2025

Rechtsgrundlagen:

§ 15 Liegenschaftsteilungsgesetz

Finanzielle Auswirkungen / budgetäre Deckung:

Einnahmen durch Verkauf der Teilflächen 21 x 150 Euro = 3.150 Euro; abzüglich Kosten für die Versetzung des Tores und Ergänzung des Maschendrahtzaunes (lt. Gemeindevorstand 22.05.2025)

Ausschuss:

-

Gemeindevorstand:

22.05.2025, 11.09.2025

Gemeinderat:

30.09.2025

Vorgeschlagene Erledigung:

Zustimmung zur Grundabtretung im Sinne des Beschlusses des Gemeindevorstands und der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros Thalmann (GZ. 779/2025) und Veranlassung der Auflassung des öffentlichen Gutes im Sinne des K-StrG.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt abschließend entsprechend den Beratungen des Gemeindevorstands und des Gemeinderats folgenden **Antrag**:

- Abtretung von 8 m² aus der Parz. 814/7 KG Velden am Wörthersee zur Parz. 813 KG Velden am Wörthersee (Trennstück 1) zum Preis von 150 Euro/m²
- Abtretung von 13 m² aus der Parz. 814/3 KG Velden am Wörthersee zur Parz. 813 KG Velden am Wörthersee (Trennstück 2) zum Preis von 150 Euro/m²
- Veranlassung der Auflassung des öffentlichen Gutes im Sinne des K-StrG

Abstimmung:

27:0

Art der Erledigung des Antrages/des Beratungsergebnisses:

- Einstimmig angenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst einstimmig den Beschluss:

- Abtretung von 8 m² aus der Parz. 814/7 KG Velden am Wörthersee zur Parz. 813 KG Velden am Wörthersee (Trennstück 1) zum Preis von 150 Euro/m²
- Abtretung von 13 m² aus der Parz. 814/3 KG Velden am Wörthersee zur Parz. 813 KG Velden am Wörthersee (Trennstück 2) zum Preis von 150 Euro/m²
- Veranlassung der Auflassung des öffentlichen Gutes im Sinne des K-StrG

12. Verordnung von straßenpolizeilichen Maßnahmen im Gemeindegebiet

Vz.Bgm. Steiner berichtet:

Sachverhalt:

Die Strabag AG, Molzbichlerstraße 6, 9800 Spittal/Drau wurde vom AWV Wörther-See-West beauftragt, im Gemeindegebiet von Velden die Kanalschächte zu sanieren.

Dafür werden in der Zeit von 10.09.2025 -19.12.2025 halbseitige Straßensperren für folgende Straßen

- Gartenstraße
- Augsdorfer Straße
- Seecorso (Bereich: Seecorso 92 – möglicherweise temporäre Sperre)
- Otto-Jilg-Straße
- Parkstraße

sowie im Seecorso voraussichtlich eine temporäre Vollsperrre benötigt.

Die einzelnen Sanierungen pro Schacht dauern in etwa 1-3 Stunden.

Da der Zeitraum auf Grund der Witterung nicht eindeutig vorgegeben werden kann, soll im Rahmen einer zu erlassenden Verordnung der Gesamtzeitraum festgelegt werden. Gleichzeitig wird festgelegt, dass die jeweilige Verkehrsmaßnahme pro Straßenzug max. 1 Tag innerhalb des oa. Zeitraumes dauern darf.

In der Mappe aufgelegen:

VO, Bescheid, Lageplan

Rechtsgrundlagen:

StVO

Finanzielle Auswirkungen / budgetäre Deckung:

--

Ausschuss:

--

Gemeindevorstand:

11.09.2025

Gemeinderat:

30.09.2025

Vorgeschlagene Erledigung:

Zustimmung zu oa. Verkehrsbeschränkung und Erlassung der Verordnung

Antrag:

Der Bürgermeister stellt abschließend entsprechend den Beratungen des Gemeindevorstands und des Gemeinderats folgenden **Antrag**:

1. Der Gemeinderat möge den oa. Verkehrsbeschränkungen im Zuge der Kanalsanierungsarbeiten die Zustimmung erteilen und
2. die im Entwurf vorliegende Verordnung über zeitlich begrenzte Verkehrsbeschränkungen in der Zeit vom 10.09.2025 - 19.12.2025 für folgende Straßen
 - Gartenstraße
 - Augsdorfer Straße
 - Seecorso (Bereich: Seecorso 92 – möglicherweise temporäre Sperre)
 - Otto-Jilg-Straße
 - Parkstraße

zu erlassen.

Abstimmung:

27:0

Art der Erledigung des Antrages:

- Einstimmig angenommen.

Beschluss:

Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig stattgegeben.

Der Gemeinderat erteilt die Zustimmung zu den erforderlichen Verkehrsbeschränkungen im Zuge der Kanalsanierungsarbeiten und erlässt die im Entwurf vorliegende Verordnung betreffend zeitlich

begrenzte Verkehrsbeschränkungen auf den Straßen Gartenstraße, Augsdorfer Straße, Seecorso, Otto-Jilg-Straße, Parkstraße. Die Verordnung gilt für die Zeit vom 10.09.2025 – 19.12.2025.

13. Vertrag mit AWVWW bezüglich Nutzung von Gemeindegrundstücken

GR Dipl. Ing. Helga Tschernitz berichtet:

Sachverhalt:

Der Abwasserverband Wörthersee Weset (AWVWW) nimmt von der Marktgemeinde Velden am Wörther See diverse Grundstücksflächen (Privatgrundstücke und Öffentliches Gut) in Form unterschiedlicher bewilligungspflichtiger (bereits errichteter sowie betriebener) Kanalableitungsanlagen (AAA) in Anspruch.

Nunmehr muss der AWVWW um Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung bei der Wasserrechtsbehörde ansuchen. Dem Ansuchen um Wiederverleihung nach § 21 Abs. 3 WRG 1959 ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers beizulegen. Dies soll der Einfachheit halber durch den Abschluss des beiliegenden Vertrages geregelt werden. Demnach erklärt die Marktgemeinde Velden am Wörther See ihr Einverständnis, zu dem weiteren Betrieb gemäß wasserrechtlichen Bescheidauflagen, der bereits bestehenden und betriebenen Anlagenteile der Gemeindekanalisationsanlage, auf Dauer des Bestandes des Abwasserentsorgungssystems, unter Inanspruchnahme der betroffenen Grundstücke der Marktgemeinde Velden am Wörther See. Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen werden nur unter Einbeziehung der Marktgemeinde Velden am Wörther See durchgeführt. Sämtliche Nutzungen, die der Zweckwidmung der Verbandsgemeinde widersprechen, sind von diesem Vertrag nicht umfasst. Diesbezüglich wird ausdrücklich vereinbart, dass sich der AWVWW verpflichtet, unrechtmäßige Nutzungen auf Gemeindegrund (massive Hochbauten, Ablagerungen) zu unterlassen bzw. den ursprünglichen Zustand wiederzustellen. In bestehende Rechte Dritter wird durch den gegenständlichen Vertrag nicht eingegriffen.

In der Mappe aufgelegen:

Vertragsentwurf vom 23.09.2025

Rechtsgrundlagen:

§ 21 (3) WRG und Zivilrecht

Finanzielle Auswirkungen / budgetäre Deckung:

keine

Ausschuss:

Gemeindevorstand:

25.09.2025

Gemeinderat:

30.09.2025

Vorgeschlagene Erledigung:

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, dem Gemeindevorstand-Antrag zu folgen, dem AWVWW die Zustimmung zur den Grundinanspruchnahmen für die gemeindeeigenen Grundstücke zu erteilen und den beiliegenden Vertrag abzuschließen.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt abschließend entsprechend den Beratungen des Gemeindevorstands und des Gemeinderats folgenden **Antrag**:

Der Gemeinderat möge dem AWVWW die Zustimmung zu den Grundinanspruchnahmen für die gemeindeeigenen Grundstücke erteilen und gegenständlichen Vertrag (liegt dem Originalprotokoll bei) abschließen.

Abstimmung:

27:0

Art der Erledigung des Antrages/des Beratungsergebnisses:

- Einstimmig angenommen.

Beschluss:

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des vorliegenden Vertrages zwischen der Marktgemeinde Velden am Wörther See und dem AWVWW zu.

14. Tarifanpassungen Eishalle Velden Saison 2025/26

Vz. Bgm. Helmut Steiner berichtet:

Sachverhalt:

Um die stetigen Mehrkosten (Personal, Sanierungen, Index , Abgaben) sowie den Abgang der Eishalle abzufedern, sollen die Tarife für die Eishalle angepasst werden. (die geänderten Tarife sind lt. beiliegender Excel-Liste zu entnehmen)

Festhalten wird, dass eine Stornogebühr für die Eisvermietungen eingeführt werden soll, da es immer wieder zu kurzfristigen Stornierungen bei den Vermietungen kommt, die dann aufgrund der Kurzfristigkeit der Absagen nicht mehr anderweitig weitervermietet werden können und es so zu Einnahmeverlusten kommt.

Eishalle: Publikumslauf und Eisdisco Tarife		Tarif alt	Tarif neu
Kinder 4 - 16 -Jahre / 4 - 17 Jahre	Tageskarte	€ 3,00	€ 3,50
Schülereislauf in Gruppen	Tageskarte	€ 2,00	€ 2,50
Kinder 4 - 16 -Jahre / 4 - 17 Jahre ABO	pro Saison	€ 50,00	€ 60,00
Erwachsene (ab 18 Jahre)	Tageskarte	€ 5,00	€ 6,00
Erwachsene (ab 18 Jahre) - ABO	pro Saison	€ 80,00	€ 95,00
10er Block Kinder 4 - 16 -Jahre / 4 - 17 Jahre	pro Block	€ 20,00	€ 25,00
10er Block Erwachsene (ab 18 Jahre)	pro Block	€ 35,00	€ 40,00
Eisdisco	6 - 17 Jahre	€ 3,00	€ 3,50
Eisdisco	ab 18 Jahre	€ 5,00	€ 6,00

Eishalle - Eishockey Tarife		Tarif alt	Tarif neu
Platzmiete	1,5 Stunden	€ 210,00	€ 250,00
Platzmiete	1,25 Stunden	€ 180,00	€ 215,00
Platzmiete	1 Stunde	€ 150,00	€ 175,00
Kabinenbenützung	pro zusätzliche Kabine	€ 30,00	€ 35,00
Platzmiete (mit Vollbeleuchtung/Spiel (3 x 20 Minuten)	pro Spiel (3 x 20 Min.)	€ 400,00	€ 470,00
Platzmiete	Platzmiete Meisterschaftsspiele (mit Vollbeleuchtung + Zeitnehmung)	€ 420,00	Entfällt

Storno - Eishockey Tarife	Prozentanteil
bis 72 Stunden vor Buchung	50% des jeweiligen Betrages
bis 48 Stunden vor Buchung	65% des jeweiligen Betrages
bis 24 Stunden vor Buchung	80% des jeweiligen Betrages
bei Nichterscheinen oder bei Storno von weniger als 24 Stunden	90% des jeweiligen Betrages

Eishalle: Eisschießen		Tarif alt	Tarif neu
Platzmiete	1 Stunde	€ 100,00	€ 120,00
Platzmiete	Vormittag bis 13:30 Uhr	€ 500,00	€ 550,00
Eisaufbereitung	Riefenweis für Eisschützen	€ 150,00	€ 180,00

Eishalle: Hallenmiete außerhalb Winterbetrieb		Tarif alt	Tarif neu
Platzmiete	je Stunde/max.	€ 40,00	€ 50,00
		max. € 320,00	max. € 380,00

Rechtsgrundlagen:

Privatrechtlich

Finanzielle Auswirkungen / budgetäre Deckung:

Mehreinnahmen durch Tarifanpassungen

Ausschuss:

-

Gemeindevorstand:

24.07.2025

Gemeinderat:

30.09.2025

Vorgeschlagene Erledigung:

Der Gemeinderat wird ersucht, den vorgeschlagenen Tarifanpassungen ab der Wintersaison 2025/2026 wie oa. die Zustimmung zu erteilen.

Beratung/Diskussion:

GR Johannes Widmann bringt ein, dass die Erhöhung der Tarife notwendig sein wird, jedoch dies vorab im Ausschuss zu beraten gewesen wäre. Die Tarifanpassungen für die Eisschützen liegen zwischen 10 % - 20 % und beim Eishockey bei 20 %. GR Widmann sieht hier keine Gleichbehandlung, die Anpassungen sollten einheitlich sein.

Vizebürgermeister Helmut Steiner nimmt dies zur Kenntnis und sagt, dass nächstes Mal eine Behandlung im Finanzausschuss erfolgen soll. Der Abgang ist da, keine Frage, so der Vizebürgermeister und soll eine langfristige Lösung angestrebt werden.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt abschließend entsprechend den Beratungen des Gemeindevorstands und des Gemeinderats folgenden **Antrag:**

Der Gemeinderat möge den Tarifanpassungen lt. oben angeführter Tabelle ab der Wintersaison 2025/2026 die Zustimmung erteilen.

Abstimmung:

27:0

Art der Erledigung des Antrages/des Beratungsergebnisses:

- Einstimmig angenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst einstimmig den Beschluss dem Antrag des Bürgermeisters stattzugeben.

Der Gemeinderat erteilt den in der vorliegenden Tabelle dargestellten Tarifanpassungen ab der Wintersaison 2025/26 seine Zustimmung.

15. Stromlieferung KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft für die Jahre 2026 und 2027

GV Michael Ramusch berichtet:

Sachverhalt:

Die Marktgemeinde Velden am Wörther See hat die Stromlieferung für die Jahre 2026 und 2027 nach dem Bundesvergabegesetz ausgeschrieben und nach der Anbotsöffnung durch DI Anton Knees (KEE-Consulting) am 01.07.2025 der KELAG - Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft den Zuschlag erteilt. Innerhalb der Stillhaltefrist gab es keine Einsprüche gegen diese Entscheidung.

Der Vergabevorschlag bzw. die Zuschlagsentscheidung für die Vergabe der Stromlieferung 2026 und 2027 an die KELAG wurde am 03.07.2025 vom Gemeindevorstand und am 08.07.2025 vom Gemeinderat beschlossen. In einer schriftlichen Stellungnahme von DI Anton Knees wird aufgrund der aktuellen Marktlage ein zeitnäher Einkauf empfohlen, um das attraktive Preisniveau zu sichern und sich gegen mögliche Preisanstiege abzusichern.

Grundlage für die letztendliche Bestellung der Energielieferung sind:

- Das Leistungsverzeichnis der Ausschreibung
- Der Vergabevorschlag „Ergebnis Stromausschreibung 2026-2027 – Marktgemeinde Velden“
- Die „Bestätigung der Vertragsannahme zum Vergabeverfahren“ durch die KELAG

Die Bestellung der beiden Stromkontingente für 2026 und 2027 muss bis 15 Handelstage der Strombörsen EEX zum tagesaktuellen Preis erfolgen. Ausschlaggebend für das Ergebnis des Verfahrens war die Höhe der Beschaffungsnebenkosten. Diese betragen bei der KELAG für das Jahr 2026: 1,4839 ct/kWh und für das Jahr 2027 1,5549 ct/kWh. Die KELAG hat die Vertragsannahme mit ihrem Schreiben vom 13. August 2025 bestätigt.

Beilage zum Originalprotokoll:

- Stellungnahme DI Anton Knees
- Vergabevorschlag

In der Mappe aufgelegen:

- Leistungsverzeichnis
- KELAG-Vertragsannahme, Strompreisübersicht,

Rechtsgrundlagen:

Privatrechtlicher Vertrag

Finanzielle Auswirkungen / budgetäre Deckung:

Kosten: Die tatsächlichen Kosten für den Stromeinkauf werden erst im Moment der Bestellung feststehen. Nach derzeitigem Stand des Strompreises werden pro Jahr ca. € 100.000 bis € 110.000 anfallen. Die GESAMTKOSTEN hängen vom **tatsächlichen Stromverbrauch** ab.

Die Verrechnung mit der KELAG erfolgt mittels Akontozahlungen und Jahresabrechnung.

Finanzierung: Die Ausgaben für Energie sind in den Posten der Budgets der einzelnen Abteilungen berücksichtigt.

Für die Jahre 2026 und 2027 sind die Aufwendungen im mittelfristigen Finanzplan vorgesehen.

Ausschuss:

--

Gemeindevorstand:

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 03.07.2025 den Zuschlag an die KELAG beschlossen und am 11.09.2025 die Empfehlung an den Gemeinderat, dass der Energieeinkauf für die Jahre 2026 und 2027 (1 GWh/pro Jahr) auf einmal und zum ehestmöglichen Zeitpunkt durchgeführt werden soll, abgegeben.

Vorgeschlagene Erledigung:

Dem Gemeinderat möge:

- dem Beschluss des Gemeindevorstands folgen und die Bestellung für den Energieeinkauf für die Jahre 2026 und 2027 (1 GWh/pro Jahr) auf einmal – sofort nach Beschluss des Gemeinderats – durchführen. Ein weiteres Spekulieren auf einen fallenden Strompreis ist aufgrund der Rahmenbedingungen nicht zu verantworten.
- Die budgetären Mittel entsprechend dem mittelfristigen Finanzplan in den Jahren 2026 und 2027 bereitzustellen.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt abschließend entsprechend den Beratungen Gemeindevorstands den

Antrag, dass der Gemeinderat

1. dem Beschluss des Gemeindevorstands folgt und die Bestellung für den Energieeinkauf für die Jahre 2026 und 2027 (1 GWh/pro Jahr) auf einmal – unmittelbar nach dem Beschluss des Gemeinderats – vornimmt und
2. beschließt, dass die dafür erforderlichen budgetären Mittel gemäß dem mittelfristigen Finanzplan in den Jahren 2026 und 2027 bereitzustellen.

Abstimmung:

27:0

Art der Erledigung des Antrages:

- Einstimmig angenommen.
-

Beschluss:

Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig stattgegeben.

Der Gemeinderat folgt dem Beschluss des Gemeindevorstands und beschließt, den Energieeinkauf für die Jahre 2026 und 2027 im Ausmaß von je 1 GWh auf einmal – unmittelbar nach dem Gemeinderatsbeschluss – durchzuführen.

Ein weiteres Zuwarten auf mögliche Preisveränderungen wird aufgrund der aktuellen Rahmenbedingungen ausgeschlossen.

Die für den Stromeinkauf erforderlichen budgetären Mittel sind gemäß dem mittelfristigen Finanzplan in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 bereitzustellen.

16. Lieferung und Montage der LED Flutlichtanlage in der Waldarena Sportplatzstraße 12 – Finanzierung

GV Michael Ramusch berichtet:

Sachverhalt:

Am Sportplatz des ATUS Velden gibt es für den Haupt- und Nebenplatz jeweils Flutlichtanlagen. Die derzeitigen Anlagen haben gesamt eine Leistung von ca. 80 kW.

Geplant ist eine Umstellung der Beleuchtung auf LED, die eine Reduktion auf ca. 42 kW bringen würde, zudem die Möglichkeit der Dimmung und Lichtsteuerung.

Für die Umstellung auf LED liegen mehrere Angebote vor, das Bestangebot ist von der Fa. Stichaller aus Wernberg. Das von der Fa. Stichaller GmbH, Lichtweg 5, 9241 Wernberg, vorliegende Angebot für Haupt- und Nebenplatz-Umstellung macht ca. € 79.622,00 netto bzw. ca. € 95.906,40 brutto für insgesamt 28 (16 + 12) Lichtpunkte aus.

Durch die Umstellung auf LED-Technik und Steuerung kann einerseits der Stromverbrauch der Anlage um bis zu 50% gesenkt werden, weiters bringt sie erhebliche Einsparungen bei den Netzkosten.

Auf Basis der aktuellen Strompreise kann insgesamt eine Ersparnis von bis zu € 6.000,00 pro Jahr erzielt werden.

Mit 17.07.2025 wurde mit der KPC (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) der Fördervertrag abgeschlossen. Die Summe von € 80.912,00 (netto) wurde als förderwürdig angesehen, davon wurde eine Förderquote von 50% genehmigt, das sind € 40.456,00. Die Umsetzung des Projektes muss lt. Förderrichtlinien der KPC bis Ende des Jahres 2025 erfolgen. **Mit 17.09.2025 wurde um eine Fristverlängerung für die Gesamtfertigstellung bis 31.12.2026 angesucht. Die Zustimmung zur Fristverlängerung ist am 18.09.2025 bei der Gemeinde eingelangt.**

Seitens der Sportreferats des Landes Kärnten wurde auf den Förderantrag hin eine Fördersumme von € 20.000,00 und von der KEM Carnica Rosental € 5.000,00 zugesichert.

Weitere Prämien und Sponsorings betragen noch einmal € 15.000,00. Durch die zu erwartenden Einsparungen ist mit einer Amortisation der Umstellung im Jahr 2028 zu rechnen.

Um einerseits die Förderungen ausnützen zu können und andererseits den Vorfinanzierungsaufwand für die Marktgemeinde Velden am Wörther See möglichst gering zu halten, soll in Absprache mit der Errichterfirma der Auftrag in 2 Teilaufträge und Teilrechnungen aufgeteilt werden.

Die Umstellung der Flutlichtanlage auf LED soll folgendermaßen verwirklicht werden:

- Aufteilung des Projekts in zwei Teilabschnitte - Hauptfeld (2025) bzw. westlicher Platz (2026)
- Erst nach Vorlage einer **schriftlichen** Zusage der Sportförderung des Landes Kärnten über € 20.000,00 kann der 2. Bauabschnitt beauftragt werden.
- Alle sonstigen Förderungen über € 20.000,00 (Ausnahme KPC € 40.000,00) müssen vor dem 2. Bauabschnitt eingelangt sein.
- Weiters muss es ein Übereinkommen geben, dass noch vor Beschlussfassung des Voranschlags 2026 eine Klarstellung zu den laufenden Kosten der Instandhaltung (Punkt 5.2. – Pachtvertrag 2021- siehe Beilage) zu erfolgen hat.

Beilagen zum Originalprotokoll:

Bestätigung Fristverlängerung, Angebote, Verbrauchsübersicht, Finanzierungsplan, Förder- und Sponsoringzusagen, Zusage Firma

In der Mappe aufgelegen:

Pachtvertrag

Rechtsgrundlagen:

Privatrechtlicher Vertrag

Finanzielle Auswirkungen / budgetäre Deckung:

Kosten:

Lieferung und Montage der LED Flutlichtanlage: € 95.906,40

Finanzierung:

Förderungen: € 65.456,00; Eigenmittel, Sponsoring: € 15.000,00; KIP Mittel: € 16.000,00;
Einsparungen nach Umstellung (Details lt. gegenständlichen Finanzierungsplan)

Ausschuss:

--

Gemeindevorstand:

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 25.09.2025 dem Gemeinderat die Erteilung des Auftrages an die Firma Stichaller GmbH, Lichtweg 5, 9241 Wernberg, in 2 Teilen und unter Einhaltung von Auflagen vorgeschlagen.

Vorgeschlagene Erledigung:

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, dem Gemeindevorstand-Antrag zu folgen und dem Austausch der Flutlichtanlage in 2 Teilabschnitten (2025 Hauptfeld, 2026 Nebenplatz) wie folgt auf Basis des gegenständlichen Finanzierungsplanes zuzustimmen:

1. Genehmigung zur Verwendung von KIP-Mittel in Höhe von € 16.000,00 im Jahr 2025 für die den LED-Austausch.
2. Sofortige Beauftragung der Stichaller GmbH, Lichtweg 5, 9241 Wernberg, für die Lieferung und Montage der LED-Anlage für das Hauptfeld (16 Lichtpunkte) im Ausmaß von € 53.477,56 (brutto), zumal hierfür die Finanzierung lt. Finanzierungsplan sichergestellt ist.
3. Genehmigung der außerplanmäßigen Mittelverwendungen für die 1. Beauftragung 2025.
4. Im Jahr 2026 Beauftragung der Stichaller GmbH, Lichtweg 5, 9241 Wernberg, für die Lieferung und Montage der LED-Anlage für den Nebenplatz (12 Lichtpunkte) im Ausmaß von € 42.428,23 (brutto), **sofern** und **sobald** die im Finanzierungsplan dargestellten Förderungen **nachweislich sichergestellt** sind, unter dem Vorbehalt, dass noch vor Beschlussfassung des Voranschlags 2026 eine Klarstellung zu den laufenden Kosten der Instandhaltung (Punkt 5.2. – Pachtvertrag 2021) zu erfolgen hat.

5. Bereitstellung der noch erforderlichen Mittel in Höhe von € 42.428,23 im Voranschlag 2026 unter dem Vorbehalt, dass noch vor Beschlussfassung des Voranschlags 2026 eine Klarstellung zu den laufenden Kosten der Instandhaltung (Punkt 5.2. – Pachtvertrag 2021- siehe Beilage) zu erfolgen hat.

Dem gegenüber stehen Fördereinnahmen in gleicher Höhe.

Beratung/Diskussion:

GR Mag. Harald Fasser erkundigt sich, hinsichtlich der Amortisierung.

GV Michael Ramusch sagt, dass sich die Umstellung mit 2028 amortisiert.

1. Vz.Bgm. Helmut Steiner sagt, dass nach der Sanierung des Clubgebäudes nun noch die Umstellung der Flutlichtanlage hinzukommt, und ist dies als Gesamtes zu betrachten. Wichtig ist die Zusage seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung (vorerst mündlich) und verweist auf Einsparungen durch die LED-Umstellung. Die eingesparten Kosten werde man sich gemeinsam mit dem Energiereferenten dann anschauen.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt abschließend entsprechend den Beratungen des Gemeindevorstands und des Gemeinderats folgenden **Antrag**:

Der Gemeinderat möge dem Austausch der Flutlichtanlage in 2 Teilabschnitten (2025 Hauptfeld, 2026 Nebenplatz) wie folgt auf Basis des gegenständlichen Finanzierungsplanes zustimmen:

1. Genehmigung zur Verwendung von KIP-Mittel in Höhe von € 16.000,00 im Jahr 2025 für die den LED-Austausch.
2. Sofortige Beauftragung der Stichhaller GmbH, Lichtweg 5, 9241 Wernberg, für die Lieferung und Montage der LED-Anlage für das Hauptfeld (16 Lichtpunkte) im Ausmaß von € 53.477,56 (brutto), zumal hierfür die Finanzierung lt. Finanzierungsplan sichergestellt ist.
3. Genehmigung der außerplanmäßigen Mittelverwendungen für die 1. Beauftragung 2025.
4. Im Jahr 2026 Beauftragung der Stichhaller GmbH, Lichtweg 5, 9241 Wernberg, für die Lieferung und Montage der LED-Anlage für den Nebenplatz (12 Lichtpunkte) im Ausmaß von € 42.428,23 (brutto), **sofern** und **sobald** die im Finanzierungsplan dargestellten Förderungen **nachweislich sichergestellt** sind, unter dem Vorbehalt, dass noch vor Beschlussfassung des Voranschlags 2026 eine Klarstellung zu den laufenden Kosten der Instandhaltung (Punkt 5.2. – Pachtvertrag 2021) zu erfolgen hat.
5. Bereitstellung der noch erforderlichen Mittel in Höhe von € 42.428,23 im Voranschlag 2026 unter dem Vorbehalt, dass noch vor Beschlussfassung des Voranschlags 2026 eine Klarstellung zu den laufenden Kosten der Instandhaltung (Punkt 5.2. – Pachtvertrag 2021- siehe Beilage) zu erfolgen hat.

Abstimmung:

27:0

Art der Erledigung des Antrages/des Beratungsergebnisses:

- Einstimmig angenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst einstimmig den Beschluss dem Antrag des Bürgermeisters stattzugeben.

Der Gemeinderat stimmt dem Austausch der Flutlichtanlage in zwei Teilabschnitten (2025 Hauptfeld, 2026 Nebenplatz) auf Grundlage des vorliegenden Finanzierungsplanes wie folgt zu:

1. Genehmigung der Verwendung von KIP-Mittel in Höhe von € 16.000,00 im Jahr 2025 für die den LED-Austausch.

2. Sofortige Beauftragung der Stichhaller GmbH, Lichtweg 5, 9241 Wernberg, für die Lieferung und Montage der LED-Anlage für das Hauptfeld (16 Lichtpunkte) im Ausmaß von € 53.477,56 (brutto), zumal hierfür die Finanzierung lt. Finanzierungsplan sichergestellt ist.
3. Genehmigung der außerplanmäßigen Mittelverwendungen für die 1. Beauftragung 2025.
4. Beauftragung der Firma Stichhaller GmbH im Jahr 2026 mit der Lieferung und Montage der LED-Anlage für den Nebenplatz (12 Lichtpunkte) im Ausmaß von € 42.428,23 (brutto), sofern und sobald die im Finanzierungsplan dargestellten Förderungen nachweislich sichergestellt sind, unter dem Vorbehalt, dass noch vor Beschlussfassung des Voranschlags 2026 eine Klarstellung zu den laufenden Kosten der Instandhaltung (Punkt 5.2. des Pachtvertrags 2021) erfolgt.
5. Bereitstellung der erforderlichen Mittel in Höhe von € 42.428,23 im Voranschlag 2026, unter dem gleichen Vorbehalt einer Klarstellung zu den laufenden Instandhaltungskosten gemäß Punkt 5.2. des Pachtvertrags 2021 (siehe Beilage).

17. Anträge und Anfragen gem. §§ 41 bis 43 K-AGO

Die unterfertigenden Gemeinderäte der Fraktion der SPÖ stellen den Antrag, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Velden am Wörther See beschließen möge, bei der zuständigen Behörde die Überprüfung und Aktualisierung des Gefahrenzonenplanes für das Ortsgebiet Latschach zu beantragen.

Der Bürgermeister weist dem Gemeindevorstand den Antrag zur Beratung zu.

Die nächsten Tagesordnungspunkte werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen. Die Sitzung endet um 21:40 Uhr.

Protokollfertiger:

GR Mag. Dr. Gabriele Zinnauer eh.
(Ersatz: GR Dipl.-Ing. Helga Tschernitz)

Bürgermeister:

Ferdinand Vouk eh.

GR Dipl.-Ing. Josef Jäger eh.
(Ersatz: GV Markus Kuntaritsch)

Schriftführerin:

Désirée Armbrust eh.